

ÜBERLEGUNGEN ZU THEORIEBILDUNGEN DES HOFES

REINHARDT BUTZ und LARS-ARNE DANNENBERG

*Der in den ôren siech von ungesûbte sî,
daz ist mîn rât, der lâz den hof zê Dûringen frî,
wan kumet er dar, dês wâr er wirt ertaret.
ich hân gedrunge, unz ich niht mê gedringen mac.
ein schar vert ûz, diu ander in, naht unde tac.
grôz wunder ist, daz iemen dâ geharet.¹*

I. Einleitung

Walther von der Vogelweide charakterisierte um 1200 den Hof des Landgrafen Hermann I. von Thüringen² als ein scheinbar ungeordnetes und lautstarkes Durcheinander und rät ab, sich an diesen zu begeben. Die sogenannte Thüringer Hofschelte zielt aber letztlich darauf ab, die Großzügigkeit des Landgrafen hervorzuheben und ihn zu loben.³ Diese Deutung ergibt sich jedoch erst auf den zweiten Blick. Zunächst wirkt das von Walther geschilderte ständige Kommen und Gehen, die Geschäftigkeit bei Tag und Nacht befremdlich unter den Aspekten Ordnung, Überschaubarkeit, Regelung und Normierung des Zusammenlebens, die mit Hof verbunden scheinen. Um als Literat am Hofe wirken zu können, bedarf es der huldvollen⁴ Aufnahme in die Gesellschaft, und das knappe Gut Gunst⁵ – hier als strukturierendes Element der politischen Existenz bei Hofe

1 Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder, Sangsprüche. 14., völlig neubearb. Aufl. der Ausgabe Karl Lachmanns mit Beiträgen von Thomas BEIN und Horst BRUNNER, hg. von Christoph CORMEAU, Berlin / New York 1996, Ton 9, Str. V (L. 20,4).

2 Zum ludowingischen Landgrafenhof siehe Reinhardt BUTZ, Herrschaft und Macht – Grundkomponenten eines Hofmodells? Überlegungen zur Funktion und Wirkungsweise früher Fürstenhöfe am Beispiel der Landgrafen von Thüringen aus dem ludowingischen Haus, in: Ernst HELLGARDT / Stephan MÜLLER / Peter STROHSCHNEIDER (Hgg.), Literatur und Macht im mittelalterlichen Thüringen. Mediävistisches Kolloquium auf Gut Wilershausen, 11. bis 13. Oktober 1998, Köln 2002, S. 45-84.

3 Peter STROHSCHNEIDER, „Fürst und Sänger. Zur Institutionalisierung höfischer Kunst, anlässlich von Walthers Thüringer Sangspruch 9,V [L. 20,4]“, in: HELLGARDT / MÜLLER / STROHSCHNEIDER (wie Anm. 2), S. 85-108.

4 Gerd ALTHOFF, Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, in: DERS. (Hg.), Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Friede und Fehde, Darmstadt 1997, S. 199-228; DERS., Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen, in: ebd., S. 282-304.

5 Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), S. 26-50.

zu verstehen⁶ – verbietet zwingend Kritik am Herren. Auch Walter Map äußerte sich ungefähr zeitgleich auf die Frage, was denn der Hof sei, ausweichend, und man sucht vergeblich nach einer verbindlichen und einheitlichen Definition des auf die „zentrale Mittelpunktfigur“ ausgerichteten Sozialgefüges.⁷

Ziel der folgenden Ausführungen⁸ ist es, den Versuch zu unternehmen, strukturierend und systematisierend zusammenzutragen, was die Forschung der letzten Jahre an theoretischen Reflexionen, Phänomenbeschreibungen und Modellen über den schier unbeschreiblichen Hof⁹ – oder sollte man nicht lieber den Plural benutzen? – in den verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen hervorgebracht hat, wobei die Ausprägung eines einzelnen und konkreten Hofes, eines Zeithorizontes, einer Landschaft oder einer politisch-administrativen Einheit hier natürlich nicht betrachtet werden kann.¹⁰ Die leitende Frage ist, ob es eine Theorie für den Hof gibt oder ob Theorien der Höfe gebraucht werden, um die Komplexität des scheinbar hierarchisch auf den Herrscher ausgerichteten Herrschafts- und Sozialgefüges zu erfassen. Die Vielschichtigkeit einander bedingender und einander ausschließender Elemente sozialer, politischer, administrativer und kultureller Natur erschwert eine definitio-

6 Werner PARAVICINI, Der Fall des Günstlings, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 11/1 (2001), S. 12 (künftig MRK gekürzt).

7 Walter Map, *De nugis curialium*, hg. von Montague R. JAMES (Oxford Medieval Texts), Oxford 1983, S. 2: *„In tempore sum et de tempore loquor“, ait Augustinus, et adiecit: „nescio quid sit tempus. Ego simili possum admiratione dicere quod in curia sum, et de curia loquor, et nescio, Deus scit, quid sit curia. Scio tamen quod curia non est tempus; temporalis quidem est, mutabilis et uaria, localis et erratica, nunquam in eodem statu permanens.*

8 Die Einleitung stellt eine wesentlich erweiterte Fassung des von Reinhardt Butz gehaltenen Eröffnungsvortrages beim Kolloquium „Hof und Theorie. Gesprächskreis zur Theorie des Hofes“ in Dresden vom 15.-17. November 2001 dar, welches gemeinsam von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und dem SFB 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“, Technische Universität Dresden veranstaltet worden war. Lars-Arne Dannenberg übernahm für diesen Beitrag den Abschnitt II (Der Hof der Verfassungs- und Rechtsgeschichte), Reinhardt Butz die Abschnitte III (Der Hof der Sozial- und Kommunikationsgeschichte) und IV (Der Hof der Kulturgeschichte), während beide Autoren sich für den Schlußteil gemeinsam verantwortlich zeichnen.

9 Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 32), München 1994, S. 65-71.

10 Keinesfalls kann hier eine kommentierte Bibliographie über den Hof geboten werden. Verwiesen sei aber auf die Zusammenstellung zum Hof in Alteuropa: Jan HIRSCHBIEGEL, *Dynastie – Hof – Residenz. Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*. Allgemeine Auswahlbibliographie zu einem Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (MRK, Sonderheft 4), Kiel 2000; DERS., *Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof (1995-2000)* (MRK, Sonderheft 5), Kiel 2000 sowie auf die ständig ergänzte Bibliographie auf der Homepage der Residenzen-Kommission, die zur Zeit weit über 2700 Titel umfaßt, siehe <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/biblnet.htm>.

rische Festschreibung des Hofes. So sind beispielsweise im Zedlerschen Universallexikon aus dem 18. Jahrhundert unter den Stichworten „Hof“ und „Höflichkeit“ folgende Erläuterungen zum Wesen des Hofes notiert. Der *Hof*, wird *genenet, wo sich der Fürst aufhält. Durch sich alleine kann der Landes=Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist nicht genug. Der Fürst muß bey Fremden sowohl, als Einheimischen Ansehen haben. Fehlet dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen?*¹¹ Zedler zielt hier bereits auf die wichtige Frage der alleinigen Verfügung über den Komplex der Wahrnehmung von Herrschaftsrechten, Immunitäten und Privilegien und weist auf die unbedingte Mitwirkung der an der Herrschaftsausübung Beteiligten hin. Ein derart positives gestalterisches Mitwirken läßt den Herrscher als Souverän erscheinen. Gleichzeitig hebt der Zedlersche Artikel darauf ab, daß derogierendes Entgegenwirken zum Willen des Herrschers dem Bild eine andere Färbung verleiht. Über das „Wie“ der Herrschaftsausübung am Hof und vom Hof nach Außen steht unter dem Stichwort „Höflichkeit“ genaueres. Hier wird ausgeführt, daß dieser Begriff *ohne Zweifel von Hofe, Hof-Leben seine Benennung hat.*¹² Weiter schreibt Zedler: *Grosser Herren Höfe sind ein Schau-Platz, wo ieder sein Glück machen will. Dieser lässet sich nicht anders thun als wenn man des Fürstens und derer Vornehmsten am Hofe Zuneigung gewinnt. Man gibt sich also alle ersinnliche Mühe, denenselben sich beliebt zu machen. Hierinnen vermag nichts mehr, als wenn man den anderen glaubend machet, daß wir bey aller Gelegenheit nach äussersten Kräfften ihm zu dienen bereit seyn. Gleichwohl sind wir dazu nicht allezeit vermögend, wollen auch wohl nicht und dieses viel Mahls aus gerechten Ursachen. Dieses alles ersetzt die Höflichkeit. Da geben wir dem andern durch unsere äusserliche Bezeugung so viel Versicherung, daß er eine gute Hoffnung von uns fasset, wie wir ihm zu dienen willig. Dieses erwirbt uns bey dem andern ein Vertrauen in uns, woraus denn unvermerck eine Liebe gegen uns erzeuget, nach welcher er uns gutes zu thun begierig wird. Dieses ist bey der Höflichkeit so allgemein, daß sie dadurch dem, der viel besietzet, einen sonderbaren Vorzug zu Wege bringet.* Der glückbringende Schauplatz Hof wird mit seinen Mechanismen und in seiner Ausrichtung auf den Fürsten beschrieben. Der Normenkatalog zum Erwerb des knappen Gutes Gunst, egal, ob vorgelebt oder vermittelt in mündlicher oder schriftlicher Form, muß eingehalten und stets weiterentwickelt werden, um den Fortbestand des Sozialgefüges zu garantieren und weiteren Personen die Chance zu bieten, Aufnahme in den Umkreis des Herrschers zu finden. Das Deutsche Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm behandelt unter dem Stichwort „Hof“ die Vielschichtigkeit des Begriffes. Neben der Bedeutung für Garten und Nutzland sowie des eingefriedeten und mit Gebäuden versehenen Wirtschaftsplatzes beziehen sich drei weitere Wortbestimmungen auf das hier interessierende Phänomen. Nach Grimm bezeichne Hof, *die in einem hofe befindlichen oder da zusammenkommenden personen, eine gesellschaft [...] da die gerichtbarkeit an einem adlichen oder fürstlichen hofe hafet, so*

11 Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 13, Graz 1994, Sp. 405.

12 Ebd., Sp. 353.

*beiszt auch das zur ausübung derselben bestellte collegium hof [...] häufig, auch in der neuern sprache ist hof der hofhalt eines fürsten und die gesamtbeit der dazu gehörigen personen.*¹³ Der Hof ist demnach zeitweilig ein Zusammenkunfts- und Gerichtsort bzw. dauerhaft die engere Hofhaltung eines Fürsten; beide Formen werden ohne inhaltlichen Bezug zueinander definiert. Nur bei der zuletzt aufgeführten Begriffsbestimmung erscheint der Hof als eine auf den Fürsten ausgerichtete Institution.

Nach Werner Rösener sei der Hof als Königs- oder Fürstenhof ein komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde, wobei neben kulturellen Aspekten, besonders die sozialen, politischen und administrativen Elemente zu beachten seien. Zum anderen weist Rösener darauf hin, daß mit Hof zwei Ebenen beschrieben werden, nämlich eine personale und eine institutionelle.¹⁴ Mit dem Auftreten der klassischen vier Hofämter (Marschall, Mundschenk, Kämmerer und Truchseß oder Seneschall) an den deutschen Fürstenhöfen um die Mitte des 12. Jahrhunderts scheint ein Grad der Ausdifferenzierung erreicht worden zu sein, der die Implantation der Hofämter in das institutionelle Gefüge im Umfeld des Herrschers habe notwendig werden lassen.¹⁵ *Curia*, die lateinische Entsprechung für Hof, kommt erst in den Quellen des 11. Jahrhunderts auf und löst die Worte *aula*, *palatium* und *domus* ab.¹⁶ In diesem zeitlichen Kontext erscheint das Adjektiv *curialis* sowie die Neubildung *curialitas* und die mittelhochdeutsche Entsprechung *hövesch*.¹⁷ Die gesellschaftlichen Wandlungen und Reflexionen mögen schließlich zur Bildung des Begriffs selbst geführt haben – der die immerhin wichtigste Institution Alteuropas bezeichnet¹⁸ –, dessen Bedeutungsvielfalt wiederum Auswirkungen hatte auf alle geistes- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen. Eine eindeutige Definition fehlt jedoch bislang und so ergeben sich auch unterschiedliche Erklärungsansätze zu der Frage, was Hof denn nun sei. Einige wenige Beispiele sollen dies illustrieren, wenn es nicht geradezu illusionär scheint, sind doch viele in ursächlichem Zusammenhang mit dem Hof stehende zentrale Begriffe ebensowenig eindeutig definiert.¹⁹

13 Jakob GRIMM / Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 2. Abt., Leipzig 1877, Sp. 1654-1656, hier Sp. 1656.

14 Werner RÖSENER, Hof, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München 1991, Sp. 66.

15 Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv 45 (1989), S. 485-550.

16 Zur Begriffsgeschichte Werner SCHRADER, Studien über das Wort ‚höfisch‘ in der mittelhochdeutschen Dichtung, Würzburg 1935.

17 Peter GANZ, curialis / hövesch, in: Gert KAISER / Jan-Dirk MÜLLER (Hgg.), Höfische Literatur. Hofgesellschaft. Höfische Lebensformen um 1200. Kolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (3. bis 5. November 1983), Düsseldorf 1986, S. 39-55.

18 PARAVICINI (wie Anm. 9), S. 68.

19 Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 35), München 1996, S. 51f.

Werner Paravicini schreibt, daß der Hof eine soziale Ordnung von Gruppen sei²⁰ und der Haushalt, also der Kern des ständigen Hofes, auf Grund des unterschiedlichen politisch-sozialen Gewichtes nur bedingt zur Funktionsbestimmung herangezogen werden könne, obwohl es Personenidentitäten und zahlreiche Überschneidungen gäbe.²¹ Der Hof (gemeint ist hier der Königshof) als rechtlich-sozial abgehobene Einheit habe nach den Ausführungen von Peter Moraw nur die eine Aufgabe, sich auf den König zu konzentrieren.²² Nach Gert Melville sei Hof Präsenz beim Herrscher, was eine Zuspitzung des Sozialgefüges auf nur eine Person zur Folge habe und ganz entscheidend von der Person des Herrschers geprägt sei:²³ Hof sei im engsten Kern ein auf Herrschaft bezogenes Sozialgefüge, das in der historischen Verwirklichung einen eindeutigen Bezug zur Person des Herrschers habe.²⁴ Dagegen hebt Jan-Dirk Müller transpersonale Strukturen hervor, die den Hof bestimmen.²⁵ Auf einen sich ständig neu konstituierenden Hof weist Aloys Winterling hin, wenn er schreibt, daß der Hof „als das erweiterte ‚Haus‘ eines Monarchen zu verstehen sei. Dabei wird ‚Haus‘ als räumlich-sachliche, soziale, wirtschaftliche und herrschaftliche Einheit im Sinne von Otto Brunners ‚ganzem Haus‘ betrachtet. ‚Erweitert‘ meint in quantitativer Hinsicht, daß andere adlige ‚Häuser‘ an Umfang übertroffen werden, insbesondere durch die Anzahl derjenigen dauernd oder vorübergehend anwesenden Personen, die nicht zum ‚Haus‘ im ursprünglichen Sinn gehören“.²⁶ Für Rainer A. Müller stellt sich Hof als eine binnenstrukturierte Herrschaftspyramide dar, die wiederum pyramidal in einem konstruierten Bezugssystem zum Kaiser eingebettet sei.²⁷ Anders dagegen Jan Hirschbiegel, der den Hof als eine konzentrisch und

20 Werner PARAVICINI, Auf der Suche nach einem Hofmodell. Zusammenfassung, in: Ulf Christian EWERT / Stephan SELZER (Hgg.), *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes (MRK, Sonderheft 2)*, Kiel 1997, S. 120.

21 PARAVICINI (wie Anm. 9), S. 67.

22 Peter MORAW, Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Kurt A. JESERICH / Hans POHL / Georg-Christoph von UNRUH (Hgg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 32.

23 Gert MELVILLE, Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hg.), *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, Wiesbaden 1995, S. 546.

24 Ebd., S. 546.

25 „Hof ist Regierungszentrum und gesellschaftlicher Mittelpunkt zugleich; selbständige Regierungsorgane haben sich nur ansatzweise als Vollzugsgehilfen der vom Herrn und seinen Vasallen direkt ausgeübten Herrschaft ausgebildet“, Jan-Dirk MÜLLER, *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.*, München 1982, S. 22.

26 Aloys WINTERLING, „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: MRK 5/1 (1995), S. 17. Näheres dazu in seinem Beitrag in diesem Band.

27 Rainer A. MÜLLER, *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33)*, München 1995, S. 9.

hierarchisch organisierte Herrschaftsinstitution ohne Zuweisung zu einem konkreten Zeithorizont beschreibt, die sich auf die Herrschaft ausübende zentrale Mittelpunktfigur ausrichte.²⁸ Bei Julius Ficker wiederum ist nachzulesen, daß der Hof das Ergebnis eines längerwährenden, komplizierten und komplexen Prozesses der Verselbständigung des Adels sei, den er unter dem Begriff Reichsfürstenstand subsumiert.²⁹ Schließlich verstehen Ulf Christian Ewert und Sven Erik Hilsenitz Hof als eine wie auch immer geartete Personengruppe, ausgezeichnet durch die Nähe zum Herrscher, unter Bezug auf den Organisationsbegriff nach Max Weber.³⁰ Alle genannten Definitionen sehen den Herrscher als Mittelpunkt bzw. an der Spitze eines sozial differenzierten und strukturierten Gebildes. Dies soll im folgenden hinterfragt werden. Was für einen Hof haben wir beispielsweise vor uns, wenn der Herrscher unmündig war oder durch körperliche oder geistige Gebrechen de facto nicht die Rolle ausfüllen konnte oder auch gar nicht wollte oder sich lange Zeit fernab des eigenen Herrschaftsraumes aufhielt? Müssen wir den Herrscher nicht weniger als Person denn als Institution³¹ sehen, um den Gesamtmechanismus des Zusammenwirkens der einzelnen Strukturelemente zu erhellen? Mit gebührender und abwägender Vorsicht wollen wir den Forschungsstand zur Hoftheorie danach befragen, ob ein durchgängiges Begriffsraster über den Hof existiert, welches in ein Bezugssystem gesetzt werden kann, um so ein Ordnungsmuster zu erhalten – keine Theorie und auch kein Modell –, ein Ordnungsarrangement, das in der Lage ist, die komplexen und überlappenden Strukturen, Elemente und Ausprägungen aufzunehmen und zu systematisieren. Die Diskussion über das Phänomen Hof läßt sich in drei idealtypische Forschungsrichtungen gliedern:

1. Hof der Verfassungs- und Rechtsgeschichte
2. Hof der Sozial- und Kommunikationsgeschichte
3. Hof der Kulturgeschichte.

Diese drei Forschungsrichtungen sollen an ausgewählten Beispielen vorgestellt werden, im Wissen darum, daß es zwischen den einzelnen Bereichen keine klaren Grenzen gibt, weil Strukturen und Phänomene ineinander greifen.

28 Jan HIRSCHBIEGEL, Der Hof als soziales System, in: MRK 3/1 (1993), S. 12.

29 Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, Bde. 1-2/1 Innsbruck 1861-1911, Bde. 2/2-2/3 Leipzig / Graz 1921-23.

30 Ulf Christian EWERT / Sven Erik HILSENITZ, 75 Jahre Max Webers ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ und um keinen Deut weiter? Der ‚Hof‘ als soziales Phänomen im Lichte moderner wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Methodik. Eine Reaktion auf Aloys Winterlings Aufsatz in den MRK 5/1 (1995), S. 16-21, in: MRK 5/2 (1995), S. 15.

31 Gert MELVILLE, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema, in: DERS. (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln 1992, S. 1-24.

II. Der Hof der Verfassungs- und Rechtsgeschichte

Bis heute mangelt es an einem abgeschlossenen verfassungshistorisch begründeten Hofmodell. Zu disparat scheinen die Strömungen und Positionen, die es im Lauf der Verfassungsentwicklung aufzunehmen hätte. Allerdings besitzen wir mehr Klarheit über das Funktionieren des täglichen als auch des erweiterten Hofes³² sowie der zugrunde liegenden Strukturen, als es noch das bloße Aufzählen und Beschreiben diverser Hofamtsträger mancher Aufsätze suggerieren mag.³³ Offenbar gleicht das aus Urkunden oder Hofordnungen³⁴ entgegenretende Sammelsurium an Hofamtsträgern genauso einem unzählbaren Monstrum wie das von Samuel Pufendorf um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf diese Weise charakterisierte frühneuzeitliche deutsche Staatsgebilde.³⁵ Die verfassungstheoretisch begründete pyramidale Ordnung mit dem König an der Spitze des Gemeinwesens schien angesichts der territorialen Staatsgebilde faktisch völlig aufgehoben. Die Inhaber der Territorien verwiesen stattdessen auf autarke Macht- und Herrschaftsbereiche, die übergeordnete Gewalten nicht akzeptierten und insoweit dem König gleichrangig gegenübertraten. Kontroverser Ausgangspunkt der Analyse des Territorialisierungsprozesses war der sich um die Frage nach originärer oder delegierter Staatsgewalt rankende Gelehrtenstreit zwischen Georg von Below und Otto von Gierke. Während von Below und mit ihm Karl Lamprecht die Ansicht vertraten, daß in den Grafschaften mit ihren vielfältigen Gerichtsrechten die Basis für die spätere Landesherrschaft gelegt worden sei³⁶, glaubte von Gierke

32 Werner PARAVICINI (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992 (Residenzenforschung, Bd. 5), Sigmaringen 1995; RÖSENER (wie Anm. 15).

33 Beleg für diese als notwendige Grundlagenarbeit gleichwohl unabdingbare, deskriptive Vorgehensweise mögen die Aufsätze Ivan Hlaváček's v.a. zum Hof König Wenzels IV. sein, siehe Ivan HLAVÁČEK, Wenzel IV., sein Hof und seine Königsherrschaft vornehmlich über Böhmen, in: Reinhard SCHNEIDER (Hg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, Sigmaringen 1987, S. 201-232; DERS., Bemerkungen zur inneren Struktur und zum Fungieren des Hofes Wenzels IV., in: Principles and Ideology of Government, hg. vom Instytut Historyczny Warszawskiego (Quaestiones mediae aevi novae, Bd. 1), Warschau 1996, S. 101-113; zuletzt DERS., Hof und Hofführung König Wenzels IV., in: Peter MORAW (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 48), Stuttgart 2002, S. 105-136.

34 Holger KRUSE / Werner PARAVICINI (Hgg.), Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996 (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999.

35 Samuel PUFENDORF, *De statu imperii Germanici*, o.O. 1667, S. 24: *irregularare aliquod corpus et monstro simile*.

36 Georg von BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914; Karl LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die materielle Kultur des

in der Grundherrschaft die Wurzel der Territorialherrschaft zu entdecken.³⁷ Letztere mit ihren aus allodialem Besitz erwachsenen Rechten sei die originäre Organisationsform gewesen, wogegen die Grafschaften ursprünglich an das Königtum gekoppelt gewesen seien und insoweit das Grafenamt nur Träger derivativer Königsrechte und -funktionen. Dementgegen neigt die jüngere Forschung zu einer synthetisierenden Auffassung, wonach sich die Grundherrschaft als eine „Summe konkreter einzelner Rechte und Pflichten aufschlüsseln“ läßt, deren Gepräge sich aber nicht allein aus ihren rechtlichen Beziehungen ergebe, sondern v.a. auch durch ihr „soziales Umfeld [...]“. Dessen bestimmende Faktoren sind die Fähigkeit des Herrn zu Schutz und Schirm wie andererseits die Möglichkeit und Verpflichtung der Grundholden zu Rat und Hilfe.³⁸ Der Weg zur Landesherrschaft ist freilich jenseits solch allgemeiner Merkmale äußerst variantenreich und durchaus regional differenziert verlaufen³⁹, lag aber, vergleichend betrachtet, v.a. in der Fähigkeit begründet, diverse Rechtstitel in einer Hand zu vereinigen und somit das Territorium unter Abstoßung geographisch entfernter Ansprüche und Titel zu verdichten.⁴⁰ Dieser Verdichtungsprozeß korrelierte erstaunlicherweise mit den Fürstenerhebungen, die somit die erfolgreiche Zusammenfassung diverser Rechtstitel auch rangmäßig dokumentierten.⁴¹

Die Analyse jener Entwicklung sowie der Aufgriff von Pufendorfs frühneuzeitlicher Metapher eines Monstrums führen mitnichten auf Abwege, sondern beleuchten vielmehr ein Grundproblem der deutschen Verfassung, nämlich die Monismus-Dualismus-Frage.⁴² Diese Frage führt direkt in das Zentrum der vorliegenden Ausführungen über die rechts- und verfassungsgeschichtliche Sichtwei-

platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bde. 1-4, Leipzig 1885/86.

37 Otto von GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bde. 1-4, Berlin 1868-1913.

38 Dietmar WILLOWEIT, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in: JESERICH / POHL / UNRUH (wie Anm. 22), S. 69.

39 So hat Walter Schlesinger v.a. auf die durch Rodung und Kolonisation begründeten Rechte im Territorialisierungsprozeß aufmerksam gemacht, vgl. DERS., *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen*, Dresden 1941. Siehe jüngst: Erwin RIEDENAUER (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches*, München 1994.

40 Dieses sogenannte Bündelungsmodell wurde v.a. von Peter Moraw vorgeschlagen, vgl. Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (1250-1490)* (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 3), Frankfurt am Main / Berlin 1989.

41 Zur Einordnung dieser Beobachtung siehe noch unten. Vgl. schon Theodor MAYER, *Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters*, Weimar 1950, S. 276ff., und neuerdings Steffen SCHLINKER, *Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 18), Köln / Weimar / Wien 1999.

42 Vgl. MORAW (wie Anm. 22), S. 23 und passim.

se auf den Hof. Hof und Verfassung grenzen im Spätmittelalter nicht einander aus, sondern sind deckungsgleich. Der Hof war gleichsam Verfassungsmitte.⁴³ In der Neuzeit statuieren Verfassungen den staatlichen Aufbau. Sie sind das normative Gerüst politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens; insofern hat Verfassungsdenken auch immer mit strukturalisierenden Tendenzen zu tun. Strukturen also, die eher den Hintergrund für Entwicklungen oder auch nur feine Veränderungen abgeben. Bei deren Analyse hat denn auch die Rechts- und Verfassungsgeschichte einen wesentlichen Beitrag geleistet.⁴⁴ In Abkehr eines allzu modernistisch ausgerichteten Staatsverständnisses hat Theodor Mayer in idealtypischer Begriffsbildung den mittelalterlichen deutschen Staatsbildungsprozeß als Weg vom „aristokratischen, dezentralistischen zum zentralistischen feudalen Personenverbandsstaat“ beschrieben, ehe dieser in den „institutionellen Flächenstaat“ mündete.⁴⁵ Gegen ein anachronistisches Staatsverständnis hat sich v.a. Otto Brunner gewandt und im Adressatenkreis der Rechtsunterworfenen den

43 Siehe Peter MORAW, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in Facultate Philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, fasc. 2, Prag 1993, S. 29-59, hier S. 51 (wieder in: DERS., *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Sigmaringen 1995, S. 47-72); Ernst SCHUBERT, *Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof*, in: MORAW (wie Anm. 33), S. 191-238, hier S. 219 und öfter; sinngemäß auch Theo KÖLZER, *Der Hof Kaiser Barbarossas und die Reichsfürsten*, in: ebd., S. 3-47, hier S. 5.

44 Nur eine Auswahl sei an dieser Stelle gegeben: BELOW (wie Anm. 36); Fritz KEUTGEN, *Der deutsche Staat des Mittelalters*, Jena 1918; Richard SCHRÖDER / Eberhard von KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 7., verb. Aufl., Berlin / Leipzig 1932; Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Brünn 1939; Theodor MAYER, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 159 (1939), S. 457-487; DERS. (wie Anm. 41); Karl-Siegfried BADER, *Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter*, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 62-69 (1949), S. 618-646; DERS., *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Weimar 1957; Fritz HARTUNG, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Stuttgart 1950; Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Weimar 1933; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*, Weimar 1955. An neueren Arbeiten sei hier lediglich verwiesen auf: Gerhard OESTREICH, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969; Dietmar WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11)*, Köln / Wien 1975; DERS., *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*, 4. Aufl., München 2000; Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979; MORAW, *König und Reich* (wie Anm. 43); Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 3: Kaiser und Reich*, Stuttgart 1998.

45 MAYER (wie Anm. 41), S. 293f.

Kern eines Landes gesehen. Insbesondere der süddeutsche Raum habe demnach einen derart homogenen Herrschaftsverband dargestellt.⁴⁶

Bei dem Versuch, mittelalterliches Staatsverständnis und mittelalterlichen Staatszweck zu ergründen, wurde v.a. der Impetus der Rechtsbewahrung fokussiert, verstanden als radikale Alterität zum modernen Gesetzgebungsstaat. Auch wenn dieses Bild längst korrigiert ist, wurde doch der rechtlichen Seite hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Verstaatung sei die Absorption eigenberechtigter und originärer Gewalten⁴⁷; die Ansammlung von Rechtstiteln unter Abstoßung ferner Ansprüche führe zur Verdichtung des Raumes.⁴⁸ Rechtsneuschöpfung und Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Territoriums haben den Grundstein für territoriale Eigenständigkeit gelegt, denn dadurch, daß die Rechtsordnung intentional vereinheitlicht wurde, habe sie zugleich ab- und ausgrenzend gewirkt.⁴⁹ Gesetzgebung wurde nunmehr als Kennzeichen des modernen Staates angesehen.⁵⁰ Gerade die vergleichende Rechtsgeschichte hat indes nachgewiesen, daß territoriale Gesetzgebung nicht erst ein Merkmal neuzeitlicher Staaten ist, sondern ihre Ursprünge weit ins Mittelalter hineinreichen.⁵¹ In diesen Prozeß wurden schließlich auch die Hofordnungen eingereiht, die „als Ausdruck eines überlegenen fürstlichen Herrschaftsanspruches [...] die strikte Bindung der am Fürstenhof lebenden Normadressaten“ intendieren.⁵² Die ihnen innewohnende Ordnungs-

46 Vgl. BRUNNER (wie Anm. 44).

47 Vgl. in diesem Zusammenhang die umfangreiche Abhandlung von Hans BOLDT, Staat und Souveränität, in: Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 1-154.

48 Vgl. MORAW (wie Anm. 40).

49 Wilhelm JANSEN, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, in: *Der Staat* 13 (1974), S. 415-426; DERS., *Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme*, in: Klaus FINK / Edith ENNEN (Hgg.), *Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein* (Klever Archiv, Bd. 3), Kleve 1981, S. 95-113; DERS., „... na gesetze unser lande ...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 21./22. März 1983* (Der Staat. Beiheft 7), Berlin 1984.

50 Hans BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, München 1984, S. 161.

51 Armin WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Helmut COING (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500), München 1973, S. 517-800; JANSEN, *Gesetzgebung* (wie Anm. 49).

52 Werner RÖSENER, Hofordnungen, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München 1991, Sp. 74; weiter heißt es da, Hofordnungen seien „herrscherliche Regulativa, die den verschiedensten Bereichen der Hof- und Landesverwaltung einen schriftlich fixierten normativen Rahmen verleihen.“ Vgl. ferner Peter MORAW, Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter, in: Heinz DUCHARDT / Gert MELVILLE (Hgg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln / Weimar / Wien 1997, S. 187-201. Vgl. auch den Beitrag in diesem Band von Dietmar Wiloweit. Nicht zuletzt verdanken wir dieser Idee eine Vielzahl von Editionen, siehe nur Ar-

vorstellung wäre mithin eine zweifache: zum einen diejenige des zeitgenössischen Normgebers, zum anderen die sich aus der Interpretation durch den Historiker ergebende.⁵³ Anhand von Hofordnungen entfaltete die moderne Geschichtswissenschaft beinahe vollständige Organisationsstrukturen.⁵⁴

Auch wenn der Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg keinen totalen Bruch mit verfassungshistorischen Traditionen bedeutete, formierte sich v.a. unter dem Einfluß einer sozialgeschichtlich akzentuierten Sichtweise die eigentliche Hofforschung. Der Blick auf das „was zwischen Antike und Spätmittelalter an aristokratischer Organisation des Gemeinwesens in jenem papstchristlichen Europa vorhanden war“⁵⁵, richtete sich nun auf das je eigene Untersuchungsobjekt, und schuf ein Bewußtsein für die „entscheidende Mitte“ von Herrschaft und Verwaltung.⁵⁶ Den gedanklichen Hintergrund, vor dem die einzelnen Konzepte zu stehen haben, hat Werner Paravicini wie folgt umrissen: „Er [der Hof, L.-A.D.] muß (1) das tägliche Leben und (2) Zugang und Sicherheit organisieren, (3) das Prestige des Fürsten erhalten und erhöhen, (4) Machteliten neutralisieren und integrieren, und schließlich (5) regieren und verwalten.“⁵⁷ Hof erscheint nun als Herrschaftszentrum, das dazu diente, jene Personen an den Fürsten zu binden, auf

thur KERN (Hg.), Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Erster Band: Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg. Zweiter Band: Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, hg. von Georg STEINHAUSEN. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, I und II), Berlin 1907.

53 Vgl. zum Problem der sogenannten zweifachen Theoriebindung des Historikers Johannes FRIED, *Gens und regnum*. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Jürgen MIETHKE / Klaus SCHREINER (Hgg.), Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 73-104.

54 Vgl. nur Gerhard SCHAPPER, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhang betrachtet, Leipzig 1912. Hierunter sind auch die ein Kontinuum suggerierenden Arbeiten zu fassen wie Eduard von STROBL-ALBEG, Das Obersthofmarschallamt Sr. k.u.k. Apostol. Majestät, Innsbruck 1908.

55 MORAW (wie Anm. 43), hier S. 35. Und weiter heißt es dort: „Man mag den Begriff ‚Herrschaft‘ um das Kunstwort ‚Staatlichkeit‘ ergänzen. Denn das Wort ‚Staatlichkeit‘ erlaubt es, staatliche Wesenszüge quantitativ zu erfassen, je nachdem, wie es in der Realität bestellt war.“

56 V.a. die Forschungen Hans Patzes zu den Pfalzen und Residenzen haben den Blick auf das Phänomen freigegeben. Überblicke, auch mit dem besonderen Augenmerk auf unser Thema, liefert Peter MORAW, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter. Bericht über ausgewählte Neuerscheinungen der Jahre 1969 bis 1974, in: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1977), S. 59-101 (wieder in: DERS., König und Reich [wie Anm. 43], S. 11-46), vgl. auch DERS. (wie Anm. 43), hier S. 51: „Die deutschen Historiker, die so lange auf den Staat der Moderne fixiert gewesen sind, haben sich schwer getan mit dem Wahrnehmen der entscheidenden Mitte mittelalterlicher Regierung und Verwaltung, des Hofes [...]. Regiert wurde in erster Linie vom Hof aus [...]“.

57 PARAVICINI (wie Anm. 9), S. 66.

deren Unterstützung er notwendigerweise zum Selbsterhalt angewiesen war. Ein derartiges Hofverständnis gibt die Sicht auf Ursprung und Kern des Hofes frei, konfrontiert freilich mit einer ungeheuren Vielfalt einzubindender Personen und (Herrschafts-) Bausteinen. Verfassungsstrukturell wird aber zudem das dynamische Moment jenes Systems berücksichtigt, denn der Hof war weder in personeller noch in lokal-stationärer Hinsicht fest verankert. Der Hof war allenfalls der integrative Mediator eines sich weithin erstreckenden und alle denkbaren Lebensräume umfassenden Netzwerkes. Der Hof scheint das einzig(artig)e Zentrum mittelalterlicher Herrschaftsaktivitäten gewesen zu sein. In diesem Prozeß wird Hof – jenseits eines festgefügteten Behördenapparats, jenseits auch eines bürokratisch-anstaltlichen Denkens – als gesamtgesellschaftlicher Ordnungsentwurf verstanden, der als Organisationseinheit alle anderen Strukturen überlagerte, Substrukturen koordinierte und selbst geeignete Instrumentarien ausbildete. Im Hof kulminierten die Säulen des Verfassungsaufbaus aus Legislative, Exekutive, Judikative und Administrative.

Das Problem der Verfassungsmittelpunkte stellt sich in zweifacher Hinsicht: zum einen im räumlich-geographischen Sinn, zum anderen aber auch in einem personell-strukturellen Sinn. Die Einbeziehung und Beteiligung an der Herrschaft vollzog sich verfassungsstrukturell betrachtet auf einer funktionalen Ebene, die sich mit den Begriffen Versorgungsleistung oder Haushalt beschreiben läßt, also bezogen auf jenen Personenkreis, der dem Hof v.a. in dienender Tätigkeit angehörte, sowie auf einer konzeptionellen Ebene, die u.a. auf die Legitimierungsleistung des Hofes unter notwendiger Einbindung der Großen abzielt. Die getrennt zu behandelnden Aufgabenbereiche entsprechen durchaus auch den empirisch faßbaren Erscheinungsformen. Die Forschung operiert – in begrifflicher Übereinstimmung mit aus den Quellen tradiertem Vokabular⁵⁸ – mit den Modellen eines *engen* Hofes und eines *weiten* Hofes, in die die entsprechenden Personengruppen modellhypothetisch eingeordnet werden. Für die Verfaßtheit des Hofes erschienen dabei die vier klassischen Hofämter des Marschalls, des Mundschenken, des Truchsessens sowie des Kämmerers von konstitutiver Bedeutung zu sein.⁵⁹ Allerdings ist in institutioneller Hinsicht vor der leichtfertigen Annahme eines linearen Kontinuums zu warnen, denn jenseits der Vorstellung eines festgefügteten Anstaltsstaates wurden das Amt und seine Aufgaben und Leistungen durch die Fähigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Person geprägt.⁶⁰ Der Rekurs auf die Analogie bzw. Weiterführung der Begrifflichkeiten seit Hinkmars von Reims „Ordo palatii“ über das aus den Quellen entgegnetretende ottonische

58 Zur tradierten Begrifflichkeit siehe nur Konrad von Megenberg, *Ökonomik* (Buch II), hg. von Sabine KRÜGER, Stuttgart 1977, S. 199, S. 202f., 207.

59 Irmgard LATZKE, *Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich*, ungedr. Diss.phil. Univ. Frankfurt am Main 1970.

60 Insofern sind behördengeschichtliche Untersuchungen, die eine kontinuierliche Entwicklung suggerieren, nur mit Vorsicht zu verwenden, vgl. etwa STROBL-ALBEG (wie Anm. 54).

Zeremoniell verkennt den verfassungsrechtlichen Wandel, der sich im 11. und 12. Jahrhundert vollzogen hat. Bei Saliern und Staufern setzte eine Entwicklung ein, die zu einem neuen Element in der ständischen Hierarchie führte. Zur Revindikation des durch den Adel entfremdeten Krongutes wurden Unfreie auf Verwaltungspositionen gesetzt – *ministeriales* als Inhaber von *ministeria*: nichts anderes als die bekannten Hofämter.⁶¹ Ursprünglich dem Stand der Unfreien entstammend und in ihrer Exklusivität zu den *familiares* eines Herrn gehörend, brachte der Dienst am Herrn allerdings ein Umschlagen der Qualität mit sich.⁶² Zunächst zur Sicherung von Herrschaftsrechten mit rein administrativen Aufgaben betraut, gelang es den Ministerialen im 12. Jahrhundert, die Erbllichkeit der Amtslehen durchzusetzen und somit die Unfreiheit abzustreifen. Herrschaft, oder besser: Stabilisierung von Herrschaft, wurde mithin über die Vergewisserung von Vasallität und fiskalischer Nutzungsrechte erzielt;⁶³ auch wenn sich dieser Aufstieg, der zu einer allmählichen Annäherung an adlige Standespositionen führte, nicht allein aus dienst- oder lehnsrechtlich normierten Beziehungen erklären läßt.⁶⁴ Vielmehr lag er in dem besonderen Näheverhältnis begründet. Die Kontinuitätssicherung von Herrschaft und Königtum lag in den Händen der Ministerialen. Indizien sind

61 Vgl. Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der MGH, Bd. 10), Stuttgart 1950; DERS., *Das ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: DERS. (Hg.), Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München 1964, S. 277-326.

62 Vgl. Wilhelm PÖTTER, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 9), Düsseldorf 1967; sehr anschaulich auch Kurt ANDERMANN, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992), S. 127-198.

63 Siehe zu den normativen Fragen um Vasallität und Lehnrecht noch immer Francois L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1961. Der Prozeß der Herausbildung der (Landes)Herrschaft verlief freilich von der begrenzten punktuellen zur fast territorial geschlossenen Herrschaft mit einer unüberschaubaren Fülle von Einzelrechten, die dem jeweiligen Amtsinhaber nicht unbedingt bewußt und bekannt sein mußten. Gerade im Spätmittelalter ergab sich aus der Gemengelage der realen Einkunftsöglichkeiten des Herrschers die zwingende Notwendigkeit, durch Verschriftlichung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse Klarheit zu schaffen, vgl. dazu exemplarisch und hier für den obersächsisch-meißnischen und thüringischen Raum: Woldemar LIPPERT / Hans BESCHORNER (Hgg.), Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, Leipzig 1903; Hans BESCHORNER (Hg.), Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Meißen jährlich zustehenden Einkünfte (1378), Leipzig / Berlin 1933.

64 Daß sich dieser Prozeß offensichtlich auch in den Territorien beobachten läßt, hat Reinhardt Butz für die Erbamtfamilien am Hof der Landgrafen von Thüringen nachgezeichnet, die zunächst als vermutlich Unfreie Dienst taten, dann aber in den Adelsstand aufstiegen und mit zahlreichen diplomatischen und militärischen Aufgaben betraut wurden und letztlich durch die Usurpation bestimmter herrschaftlicher Rechte in Konkurrenz zu den Landgrafen traten, vgl. BUTZ (wie Anm. 2), hier S. 64-69.

etwa die Ersatzvornahme königlicher Handlungen oder die Kindeserziehung.⁶⁵ Die strukturelle Analyse zeigt indes auch Veränderungen im funktionalen Gefüge. Symptomatisch läßt sich dies an der Entwicklung des Hofmeisteramtes darstellen. Aufstieg und allmähliche standesrechtliche Annäherung an den Adel führten bei der Reichsministerialität zu einer Entfremdung vom königlichen Hof. Die Berücksichtigung der eigenen Familieninteressen in einem mehrere Generationen umfassenden Verselbständigungsprozeß machten offensichtlich einen Rückzug notwendig. Dieses Ausscheiden aus dem Hofdienst bedingte natürlich einen Funktionsverlust hinsichtlich der Kontinuitätssicherung. An der Spitze der Hoforganisation hatte das einen Wechsel zur Folge. Der Hof wurde nun realiter vom Hofmeister, der zuvor in der Ämterhierarchie nicht vertreten war, organisiert.⁶⁶

Die Auswertung der Zeugenreihen zeigte, daß es nur ein sehr kleiner Kreis war, der sich ständig in der engsten Umgebung des Königs aufhielt.⁶⁷ Institutionell lassen sich v.a. Kanzleimitarbeiter wie Notare, Kapellane und schließlich die oft namenlos gebliebenen Hofamtsträger in diesem Kreis erkennen.⁶⁸ Die Einbindung ganzer Familienverbände in die zentrale Hofhaltung hat sich als typisches Charakteristikum herauskristallisiert. Angesichts nicht unbedingt schriftlich fixierter Normen⁶⁹ trug dieses Klientensystem zur Stabilisierung des Systems Hof bei und förderte die Internalisierung des komplexen Regelwerkes. Es ließe sich bei diesem Klientensystem sogar von einer Herrschaft von Personenverbänden sprechen.⁷⁰ Offensichtlich existierte eine Wechselwirkung zwischen dem Hof zur

65 SCHUBERT (wie Anm. 43).

66 SCHUBERT (wie Anm. 44), S. 86f.; siehe auch Gerhard SEELIGER, *Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter*, Innsbruck 1885.

67 Peter NEUMEISTER, *Ministeriale als Zeugen in Kaiser- und Königsurkunden von Heinrich IV. bis Konrad III. (1056-1152)*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 11 (1987), S. 51-81.

68 Wolfgang PETKE, *Kanzlei, Kapelle und Kurie unter Lothar III. (1125-1137)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer. *Regesta Imperii*, Bd. 5), Köln 1985.

69 ALTHOFF, *Gesetze* (wie Anm. 4).

70 Vgl. zum Begriff der Herrschaft der Personenverbände Peter MORAW, *Wesenszüge der ‚Regierung‘ und ‚Verwaltung‘ des Deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450)*, in: Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Hgg.), *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles)*. Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars-1^{er} avril 1977, organisé en collaboration avec le Centre d'Etudes Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris (Beihefte der *Francia*, Bd. 9), München 1980, S. 149-167 (wieder in: DERS., *König und Reich* [wie Anm. 43], S. 73-88). Vgl. auch DERS., *Personenforschung und deutsches Königtum*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2 (1975), S. 7-16 (wieder in: DERS., *König und Reich* [wie Anm. 43], S. 1-9). Freilich läßt sich dieses Beziehungsgeflecht nur sehr schwer in den Quellen fassen, da es zumeist informellen Charakter trägt. Als Musterbeispiel eines prosopographischen Kompendiums kann gelten Karl E. DEMANDT, *Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter*. Ein

Sicherung bestimmter herrschaftlicher Positionen einerseits – er war also existenznotwendig, um überhaupt Herrschaft ausüben zu können –, andererseits wurde ein gewisses Herrschaftspotential benötigt, um überhaupt erst einen Hof ausbilden zu können. Herrscherliche Ambitionen bedingten mithin die Ausformung eines Hofes, denn Herrschaft war ein Problem der Effektivität, das heißt der Durchsetzung von Machtpositionen bzw. von sich im Begriff der Herrschaft kumulierenden Rechten. Anders ausgedrückt: der Fürstenhof entwickelte sich in dem Maß, wie sich Landesherrschaft gestaltete.⁷¹ Dabei wurde zumeist auf Personen bzw. Personengruppen zurückgegriffen, die sich im gesicherten Einflußbereich befanden; sie wurden folglich aus allodialem Besitz oder aus hegemonial durchdrungenem Raum rekrutiert.⁷²

Joachim Ehlers und Peter Ganz haben dementsprechend anhand des Beispiels des Hofes Heinrichs des Löwen die weiterführende Differenzierung des engen Hofes in einen Kernhof und diverse Außenhöfe vorgeführt. Der Kernhof umfasse demnach einen festen Personenkreis, der sich ungeachtet des wechselnden Aufenthaltsortes permanent in der Nähe des Fürsten aufhielt. Demgegenüber gebe es ein Netz wechselnder Außenhöfe, die sich abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort zusammengesetzt haben.⁷³ Dagegen sei der weite Hof unsteig in seiner personellen Zusammensetzung gewesen und könne nur jeweils situativ aus wechselnden politischen Konstellationen und Aktivitäten heraus erklärt werden. Das wiederum verweise auf das Phänomen mittelalterlicher Herrschaft, die durch eine hohe Mobilität gekennzeichnet gewesen ist.⁷⁴ Abgesehen von der an die Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Hofes gebundenen Bedingungen sei dieses Umherziehen natürlich auch politisches Kalkül gewesen. Wilhelm Janssen, der für den Zeitraum der Jahre 1342/43 das Itinerar des Herzogs von Geldern erstellt hat, formulierte pointiert, daß der „Hof des Fürsten am ehesten noch auf dem Rücken der Reitpferde, Saumtiere und Wagen“ zu suchen sei.⁷⁵ Das spezifische Phänomen mangelnder Kontinuität an der Herrschaftsspitze im Alten Reich war dabei einer Verfestigung der personellen und auch sachli-

„Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Marburg 1981.

71 MORAW (wie Anm. 40).

72 Vgl. BUTZ (wie Anm. 2), insbes. S. 78f.

73 Peter GANZ, Heinrich der Löwe und sein Hof in Braunschweig, in: Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faksimile, hg. von Dietrich KÖTZSCHE, Frankfurt am Main 1989, S. 28-41; Joachim EHLERS, Der Hof Heinrichs des Löwen, in: SCHNEIDMÜLLER (wie Anm. 23), S. 43-59, und DERS., Heinrich der Löwe. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter, Göttingen 1997.

74 Vgl. nur für das wettinische Beispiel Brigitte STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln / Wien 1989.

75 Wilhelm JANSSEN, Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 39 (1970), S. 219-252, hier S. 225.

chen Kompositionen von Herrschaft nicht förderlich.⁷⁶ Wechselnde Herrschaftsschwerpunkte der jeweiligen Königssippe führten dazu, daß das Reich ohne „Hauptstadt“ blieb.⁷⁷ Anhand einer zunächst rein statistischen Auswertung der Itinerare ließen sich bestimmte Wirkungsschwerpunkte erkennen, auf deren Grundlage sich Rückschlüsse auf Macht und herrschaftliche Stärke des jeweiligen Königs ziehen lassen sollten.⁷⁸ Die unterschiedliche Verteilung königlicher Präsenz war Anlaß, das Reich in königsnahe und königsferne Landschaften einzuteilen.⁷⁹ Schließlich schien das Material sogar geeignet, einen „Spiegel der Herrschaftspraxis“ abzugeben, an dem sich nunmehr die „Reichsstruktur“ ablesen ließe.⁸⁰ Freilich bildet die Auswertung der Itinerare in Verbindung mit den Methoden der Prosopographie jenen fruchtbaren Ansatz, die Aufgabenvielfalt, die der Hof zu erfüllen hatte, adäquat vorzuführen zu können. In methodischer Weiterführung des prosopographischen Ansatzes von Joachim Ehlers haben Alheydis Plassmann und Christian Hillen die Hofstruktur aus den Zeugenreihen königlicher Diplome herausgearbeitet. Eine besondere Nähe zum Herrscher bestünde demnach, wenn der Zeuge in den Königsurkunden von der Rechtsverfügung gerade nicht betroffen war und er somit kein erkennbares Motiv für die Anwesenheit beim König gehabt habe.⁸¹

Die Analyse der Herrschaftspraxis zeigt auch die notwendige Unterscheidung in *curia ordinaria* und *curia sollemnis* an. Letztere war lediglich ein saisonales Ereignis. Der festlich inszenierte Hoftag war nur noch die Präsentation eines längst

76 Vgl. Peter MORAW, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/2), Göttingen 1972, S. 45-60.

77 Vgl. zur sinnfälligen Metapher vom „Reich ohne Hauptstadt“ Wilhelm BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meineckes, gewidmet vom Friedrich-Meinecke-Institut an der Freien Universität Berlin, Goldbach 1993; Carlrichard BRÜHL, Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter, in: DERS., Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Hildesheim 1989, S. 89-114.

78 Ferdinand OPPL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer. Regesta Imperii, Bd. 1), Köln 1978; Thomas M. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 44), Göttingen 1976.

79 Peter MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-128.

80 Ekkehard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 25), Berlin 1980; DERS. / Wolfgang HUSCHNER, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 35), Berlin 1992; Ingrid SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien, Bd. 43), Erlangen 1983.

81 Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Bd. 20), Hannover 1998; Christian HILLEN, Curia Regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220-1235 nach den Zeugen seiner Urkunden, Frankfurt am Main 1999.

gefundenen Konsenses in Fragen der Regierung und Verwaltung.⁸² Gleichwohl kam ihm eine gesteigerte verfassungsgebende Qualität zu, denn normativ verfestigte Strukturen existierten nicht. Seine Wirkung war mithin v.a. prospektiver Natur, Einigkeit hinsichtlich anstehender Verfassungsfragen zu demonstrieren. Der zum Verfassungsprinzip gesteigerte Dualismus-Gedanke verlangte die Mitwirkung der Großen des Reiches an königlicher Herrschaft und Regierung. Die Forschung hat die Vorrangstellung, die den Erzämtern zukam, auch in Verbindung mit dem Kurrecht hinreichend gewürdigt und dabei die herausragende Stellung auf Reichsebene hervorgehoben.⁸³ Julius Fickers grundlegendes Werk „Vom Reichsfürstenstande“ hat reiches Material ausgebreitet und gezeigt, daß den Fürsten eine besondere Dignität zukam.⁸⁴ Die Figuren der Erzämter wiesen freilich ein ambivalentes Verhältnis auf. So konnten sie in ihrer Gesamtheit quasi das Reich repräsentieren. Neben dieser sich v.a. auf hohem juristisch-definitiven Niveau bewegenden Ebene⁸⁵ stellte sich die Frage nach der Verfassungswirklichkeit. Die Bevorrechtung ergab sich aus der Nähe zum König in Anlehnung und Ableitung königlicher Herrlichkeit. Insofern wiesen die Strategien zur Legitimation immer in die Richtung des nicht zu hinterfragenden Zentrums – des Königtums, was nicht zuletzt einige Bedeutung für die Vorbildwirkung bei der Einrichtung der Fürstenhöfe erlangte.⁸⁶ Armin Wolf hat für die Herausbildung der Erzamtssippen die These aufgestellt, daß die v.a. im Königswahlverfahren vollzogene Einbindung dem Konsens' unter den verschiedenen Tochterstämmen der alten Königssippe diene.⁸⁷ Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß das Erzamt eigentlich das Ergebnis einer Fiktion war, wie Ernst Schubert anschaulich dargestellt hat. Entgegen aller Kontinuitätsbemühungen durch die Forschung konnte er nachweisen, daß erst die Auffassung, das Kurrecht sei an ein Hofamt gebunden, zum allmählichen Gebrauch der erzamtlichen Titulaturen führte.⁸⁸ Die Verantwortung und Bedeutung der Reichsministerialen

82 Vgl. Michael LINDNER, Die Hofstage Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 14 (1990), S. 55-74, und neuerdings Werner RÖSENER, Die Hofstage Kaiser Friedrichs I. Barbarossa im *Regnum Teutonicum*, in: MORAW (wie Anm. 33), S. 359-386.

83 Winfried BECKER, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Münster 1975; Ernst SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 1 (1975), S. 97-128.

84 FICKER (wie Anm. 29).

85 GIERKE (wie Anm. 37), hier S. 192ff. und 246ff.

86 Vgl. Gert MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Peter-Johannes SCHULER (Hg.), *Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1987, S. 203-309.

87 Armin WOLF, Königswähler und königliche Tochterstämme, in: DERS. (Hg.), *Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten*, Frankfurt am Main 2002, S. 1-77.

88 SCHUBERT (wie Anm. 43).

für die Kontinuierung des Königtums und auch des (täglichen) Hofes hatte die Positionen bereits besetzt und erst die theoretisch herausgestellte Bedeutung der Fürsten für die Wahrung des Königtums haben schließlich das Erzamt geschaffen. Bei der Überprüfung einschlägiger in Frage kommender Verfassungsdokumente zeigte sich denn auch, daß, wenn es um die Formulierung von Ansprüchen ging, trotz wiederholter Argumentation, sich nur auf Althergebrachtes zu berufen, keine Rechtsgrundlage in den Quellen zu finden war. Normativ verfertigte Strukturen ließen sich daraus nicht ableiten. Stattdessen wurde nur eine existente Verfassung vorgespiegelt, die durch den Konsens der Beteiligten immer wieder neu ausgehandelt werden mußte.⁸⁹ Die Verfassung war stattdessen je nach Interessenlage variabel. Der Versuch Karls IV., in der Goldenen Bulle⁹⁰ eine monistische Verfassungsposition zu statuieren und gleichzeitig die Träger der Erzämter über eine Reichsfiktion fest an den Königshof zu integrieren, schlug fehl. Die Goldene Bulle stellte einen Ausgleichversuch dar, zwischen dem täglichen Hof – dem Hofstaat –, mithin dem eigentlichen Herrschaftszentrum des Königs, und dem konzeptionellen Hof, der jenem in seiner Bedeutung für das Königtum erst die nötige Legitimität verschaffen konnte. Fürstenerhebungen in Verbindung mit Ämterzuweisungen waren das Mittel. Dieses Modell suggeriert einen Machtvorsprung der Fürsten, der schließlich zu einem Wettlauf um die Erlangung des Fürstentitels führte.⁹¹

Beide Ebenen in einem hierarchisch abgestuften, gleichwohl verfassungsadäquat strukturalisierten Modell zusammenzufassen, sollte Aufgabe künftiger Forschung sein.

III. Der Hof der Sozial- und Kommunikationsgeschichte

Dem Hof des Fürsten als Zentrum der Macht im Bild eines pyramidal strukturierten Bezugssystems zum König und zu Gott kommt die Aufgabe zu, alle politischen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Bereiche der Institution Hof zu bündeln und zu organisieren.⁹² Beim relativ stabilen personellen Haushalt des Herrschers mit den sich ausdifferenzierenden Hofämtern mit nur ansatzweise ausgeprägten Kompetenzen sind die Ordnungsleistungen des Sozialgefüges Hof anders strukturiert als beim häufig den Ort wechselnden, zeitlich und personell sich anders zusammensetzenden weiten Hof. Das politisch-soziale Ungleichgewicht zwischen der *curia ordinaria* und der *curia plena* ist aber auch durch teilweise das Phänomen komplizierende Personenidentitäten und weiteren strukturellen

89 Ebd.

90 Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Bde. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 2), Weimar 1908.

91 SCHLINKER (wie Anm. 41).

92 MÜLLER (wie Anm. 27), S. 9.

Überschneidungen gekennzeichnet.⁹³ Die Kommunikation zwischen den einzelnen Bereichen der Haushaltung und zu anderen Haushaltungen, sei es zu dem der Ehefrau⁹⁴, dem Prinzenhof⁹⁵ oder zu anderen nahen oder weit entfernten Höfen bedarf einer Schaltzentrale, wo alle Informationen gebündelt und weitergeleitet werden. Beim Hof im Bild der oben angesprochenen Pyramide ergibt sich zwangsläufig die Ausrichtung auf die Spitze, d.h. auf den Fürsten. Dieser hat objektiv das Zusammenwirken aller an der Herrschaftspraxis eingebundener bzw. einzubindender Personen / Gruppen zu organisieren. Die Komplexität des Gefüges betrifft aber nicht nur die Angehörigen des hierarchisch abgestuften Adels und der im gesellschaftlichen Aufstieg befindlichen Ministerialität, sondern auch die aus dem bäuerlichen oder aus dem bürgerlichen Milieu stammenden Personen am Hof (Gesinde) bzw. diejenigen, die für den Hof außerhalb desselben wirken (Amtmänner, Einkäufer). Das auf Stabilisierung der Institution ausgerichtete Handeln der einzelnen Kräfte muß in sich fest und gleichzeitig so flexibel sein, daß es auf Veränderungen⁹⁶ sofort reagieren kann und das System festigende Maßnahmen ergreift bzw. vermutlich eintretende Störungen im Vorfeld abfedert. Das Wie der Herrschaft über Land und Leute muß unter Berücksichtigung einer Innen-Außen-Relation im täglichen Kommunikationsprozeß stets neu bestimmt werden, denn der Hof braucht die Öffentlichkeit zur Legitimation.

Die Kommunikation innerhalb des engen Hofes und die Kommunikation mit der Umwelt⁹⁷ ist auf das Herstellen einer Balance der Wahrung und Verwirkli-

93 PARAVICINI (wie Anm. 32), S. 11ff.

94 Jan HIRSCHBIEGEL / Werner PARAVICINI (Hgg.), *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Dresden, 26. bis 29. September 1998 (Residenzenforschung, Bd. 11), Stuttgart 2000.

95 Werner PARAVICINI / Jörg WETTLAUER (Hgg.), *Erziehung und Bildung bei Hofe*. 7. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Celle und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Celle, 23. bis 26. September 2000, (Residenzenforschung, Bd. 13), Stuttgart 2002.

96 Albert CREMER, *Der Strukturwandel des Hofes in der Frühen Neuzeit*, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992, S. 75-89.

97 Cordula NOLTE, *Die markgräfliche Familie am Hof zu Berlin und Ansbach 1470-1486. Versorgung – Wohnstrukturen – Kommunikation*, in: Cordula NOLTE / Karl-Heinz SPIESS / Ralf-Gunnar WERLICH (Hgg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*. Interdisziplinäre Tagung des Lehrstuhls für Allgemeine Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften in Greifswald in Verbindung mit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 15.-18. Juni 2000 (Residenzenforschung, Bd. 14), Stuttgart 2002, S. 147-170; Gerhard FOUQUET, *Fürsten unter sich. Privatheit und Öffentlichkeit, Emotionalität und Zeremoniell im Medium des Briefes*, in: ebd., S. 171-198.

chung der Eigeninteressen des Sozialsystems gerichtet.⁹⁸ Kontakte mit territorial entfernten Dynastien wurden aufgebaut, wenn sie ein gegenwärtiges gemeinsames Ziel eint wie z.B. Eheverabredungen.⁹⁹ Normierte und schriftlich fixierte Kommunikation, was Hofordnungen¹⁰⁰ auch sein können, sind das Ergebnis einer Entwicklung, die in das ausgehende Mittelalter weist, aber realiter vorher existiert haben muß. Die nicht verschriftlichte Kommunikation muß wie die Schrift gewordene auf den Hof mit seinem Herrscher ausgerichtet sein. Die Normierungsleistung des Sozialgefüges bringt als Ergebnis dann eine Vielfalt von Verwaltungsschriftgut¹⁰¹ im Spätmittelalter hervor, welches einerseits auf die Komplexität der Verwaltungsprozesse hinweist, zum anderen aber auch die große personelle Bindungsleistung und Anziehungskraft des Hofes verdeutlicht.

Wenn nach den Motiven des quantitativen Anstiegs des Personals um den Herrscher gefragt wird, so kann auf die Sicherheit der eingebundenen Gefolgsleute im höfischen Dienst verwiesen werden. Aber die gelebte und erstrebte Zielsetzung des Adels geht darüber hinaus. Der Dienst für den Herren zur Erlangung von Ehre steht weit darüber und ist mehr als er sich lehn- oder dienstrechtlich erklären ließe. Der zentrale Begriff *honor* ist der Motor für die Übernahme von Ämtern. *Honor* wird je nach Verdienst, noch dazu als sehr knappes Gut am Fürstenthof, nach einem oft nicht klar erkennbaren Modus verteilt. Ehre steht für graduierte und stratifizierte Anerkennung menschlichen Zusammenlebens. Die Verhaltensnormen zur Erlangung von Ehre können nur am Hof erlernt werden. Äußeres und sichtbares Zeichen der Anerkennung sind neben Rangerhöhung und Zuweisung von bevorzugten Plätzen im persönlichen Umfeld des Herrschers sozial abgestufte Geschenke, die mehr symbolisch-rituellen Charakter

98 Heinz-Dieter HEIMANN (Hg.), *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, Paderborn 1998.

99 Heinz-Dieter HEIMANN, Die „auswärtige Politik“ der Wettiner und ihre Herrschaftsbeziehungen zum Haus Habsburg, zu Burgund und in die Niederlande im späten Mittelalter, in: Dieter BERG / Martin KINTZINGER / Pierre MONNET (Hgg.), *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert)*, Bochum 2002, S. 197-222.

100 PARAVICINI / KRUSE (wie Anm. 34).

101 Neidhard BULST, Normative Texte als Quelle zur Kommunikationsstruktur zwischen städtischen und territorialen Obrigkeiten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Wien 1992, S. 127-144; Jörg OBERSTE, Institutionalisierte Kommunikation. Normen, Überlieferungsbefunde und Grenzgebiete im Verwaltungsalltag religiöser Orden des hohen Mittelalters, in: Gert MELVILLE (Hg.), *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*, Münster 1996, S. 59-99; Josef BENZINGER, Zum Wesen und zu den Formen von Kommunikation und Publizistik im Mittelalter, in: *Publizistik* 15 (1970), S. 295-318; Bernd THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Hedda RAGOTZKY / Horst WENZEL (Hgg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990, S. 65-87.

tragen, als ihr realer materieller Wert.¹⁰² Im Zuge der Territorialisierung der Herrschaftsgebilde im Verlauf des 12. Jahrhunderts entsteht der Hof als Ort der ritterlich-höfischen Kultur, was mit einer Auffächerung des Begriffes *miles* einherging. Aus dem spätantiken Amt innerhalb der Armee entwickelt sich der niedere bewaffnete Adel als Stand.¹⁰³ Aus der Unfreiheit steigt der Ritter auf in den niederen Adel. Dieser soziale Aufstieg orientiert sich zunächst am Hofrecht und tendenziell am Lehnrecht.¹⁰⁴ Das Doppelverhältnis von Land- und Lehnrecht bietet aber auf Seiten des letzteren die Chance zum Aufstieg, da das Lehnrecht die rechtliche Aufgliederung begünstigt und das Landrecht sich auf den Stand als ganzes bezieht. Gerade beim Wort *miles* zeigt sich die Anziehungskraft des Hofes und seines Herrschers. Durch einen zeremoniellen Akt wird aus dem (noch) unfreien, aber waffentragenden Mann durch Schwertleite ein Ritter bzw. ein adelig-freigeborener Mann. Diese Aufstiegschancen bietet nur der Hof. Bei der ästhetischen Verfeinerung des Zeremoniells mit mehreren symbolischen Handlungen erscheint der Ritter, der in der Gnade des Herren steht, als in das Sozialgefüge eingebundene Person, der Ehre erhalten hat. Alle sich anschließenden späteren Handlungen des ehrenvoll aufgenommenen Ritters in die Gemeinschaft zielen objektiv auf weitere Ehrerweisungen ab. Sie sind faktisch der Motor für aktives Handeln am und für den Hof. Die u.a. im Zusammenhang mit den Schwertleiten ausgetauschten Geschenke und die Option auf weitere Begünstigungen führen zu einer Vervielfachung der Personengruppen am Hof und sie alle profitieren von der Herrschspraxis. Die materielle Ausgestaltung, der freilich Grenzen¹⁰⁵ durch die Menge der Einkünfte gesetzt sind, und die territoriale Ar-

102 Ulf-Christian EWERT / Jan HIRSCHBIEGEL, Gabe und Gegengabe. Das Erscheinungsbild einer Sonderform höfischer Repräsentation am Beispiel des französisch-burgundischen Gabentausches zum neuen Jahr um 1400, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 87 (2000), S. 5-37; Jan HIRSCHBIEGEL, Étrennes. Untersuchungen zum höfischen Geschenkverkehr im spätmittelalterlichen Frankreich der Zeit König Karls VI. (1380-1422) (Pariser Historische Studien, Bd. 60), München 2003.

103 Maurice KEEN, Das Rittertum, Zürich 1987; Josef FLECKENSTEIN, Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, bes. der Abschnitt: Das europäische Rittertum, und neuerdings DERS. unter Mitwirkung von Thomas ZOTZ, Rittertum und ritterliche Welt, Berlin 2002.

104 Karl Ferdinand WERNER, Du nouveau sur un vieux thème. Les origines de la „noblesse“ et de la „chevalerie“, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes rendus 1985, S. 186-200; Josef FLECKENSTEIN, Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*), in: Gerd ALTHOFF u.a. (Hgg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter : Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 379-392; Philippe CONTAMINE, Noblesse et service. L'idée et la réalité dans la France de la fin du Moyen Age, in: Otto Gerhard OEXLE / Werner PARAVICINI (Hgg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, S. 299-311; Otto Gerhard OEXLE, Stand, Klasse (Antike und Mittelalter), in: BRUNNER / CONZE / KOSELLECK (wie Anm. 47), Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 155-200.

105 Winfried REICHERT, Finanzpolitik und Landesherrschaft. Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Trier 1985; Reinhard GRESKY, Die Fi-

rondierung der Herrschaft kann nur durch den Herren als Inhaber der Rechte, Privilegien und Immunitäten in allen politischen Handlungsfeldern realisiert werden. Mit der Zunahme der Komplexität der Herrschaftspraxis muß er Anteile an der politischen Macht durch Übertragung von Teilbereichen abgeben und sich gleichzeitig die Verfügungsgewalt darüber sichern. Das politische Wirken des Herrschers vom Hof auf die anrainenden standesmindere Adelskräfte der Umgebung zielt auf Einbindung bzw. Minderung von Konflikten ab. Max Weber spricht in diesem Zusammenhang von der Domestikation des Adels, wobei die anziehende Wirkung des Hofes mit betrachtet werden muß.¹⁰⁶

Der Ritterbegriff umfaßt aber noch eine weitere Seite, nämlich den Ritter als Idee, der sich durch bestimmte Verhaltensnormen auszeichnet, die der ritterlich-höfischen Sphäre verhaftet sind. Die Idee des Rittertums ist wiederum das Ergebnis der Vermischung von Vorstellungen verschiedener Herkunft zu einer neuen Einheit, die zur Herausbildung standestypischer Verhaltensnormen führen sollte. Ihr Ziel beim Hofdienst ist vorbehaltloser Dienst für den Herren. Damit einher kann es zu einer Standesminderung kommen, die aber gewollt ist. Diese komplexen Wandlungsprozesse führen aber nicht zu einer Vereinigung des Rittertums, Stratifizierungen bleiben erhalten. Ehrverpflichtungen sind ständisch gebunden. Ungleichen Gegnern gegenüber galt die Ehrverpflichtung nicht.¹⁰⁷

Die soziale Ordnung am Hof nimmt auf Herkunft und Leistung in differenzierender und abgestufter Weise Bezug bei der Erteilung von Ehren und Ehrenämtern und schließt gleichzeitig ein, daß die real täglich am Hof wirkenden Hofamtsinhaber meist niederer Herkunft von Ehrerweisungen nicht ausgeschlossen werden. Während die Ausgestaltung des Sozialsystems Hof um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit der Einrichtung der klassischen vier Hofämter¹⁰⁸ zunächst abgeschlossen scheint, was überdies wie eine Adaption des königlichen Vorbildes erscheint, kommt es in der Folgezeit zu regionalen und temporären spezifischen Ausformungen, die Rücksicht nehmen auf die konkreten Bedingungen. Nicht jeder in den Urkunden als Marschall bezeichnete Hofamtsträger wird auf den Bereich des Stalles beschränkt, vielmehr erfolgt eine Einbindung in alle Bereiche und je nach Nähe zum Herrscher kann auch die Betrauung mit diplomatischen Aufgaben erfolgen.¹⁰⁹

nanzen der Welfen im 13. und 14. Jahrhundert, Hildesheim 1984; Friedhelm BURGARD / Alfred HAVERKAMP / Franz IRSIGLER / Winfried REICHERT (Hgg.), *Hochfinanz im Westen des Reiches (1150-1500)*, Trier 1996; Karl-Heinz SPIESS, *Etat de la recherche sur la noblesse allemande au Bas Moyen Age (XII^e-XV^e s.)*, in: *Bulletin d'Information de la Mission Historique Française en Allemagne* 18 (1989), S. 63-85.

106 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980, S. 689ff.

107 PARAVICINI (wie Anm. 9), S. 6.

108 RÖSENER (wie Anm. 15).

109 Dieter BERG, „Gesandtschaft“, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 11, Berlin / New York 1998, S. 457-465.

Wenn über die Analyse der Zeugenreihen in den Urkunden¹¹⁰ die Gliederung der höfischen Gesellschaft – abgestuft in Geistlichkeit, Weltlichkeit, Ministerialität – abgelesen werden kann, so muß dabei auch bedacht werden, daß Gunsterweisungen und huldvolle Rangerhöhungen dieses Schema unterlaufen. Im Verlauf des späteren Mittelalters erfolgt über mehrere Generationen die Vermischung der Standesunterschiede zwischen Adel und Ministerialität bis zum völligen Verschwinden der Ministerialität. Sichtbarer Ausdruck dafür sind ihre Siegelbarkeit und die Benennung nach einem Herkunftsort und schließlich die vollständige Lehnsfähigkeit. Sie bauen sich eine eigene Hofhaltung auf, die sich an der erlebten Hofhaltung des Herren orientiert.

Gerade bei den königlichen Ehrenämtern im Spätmittelalter wurde nachgewiesen, daß der bedingungslose Dienst für den Herrscher nicht mehr in dem Maß garantiert war wie noch in vorangegangenen Zeiten.¹¹¹ Dennoch bezieht sich die Tradition auf die Kraft der Rezeption. Die Inhaber althergebrachter Ämter am Königshof spielen eine Rechtstradition – den ideellen Hof – um dieses Idealbild für die eigenen Interessen in ihrem höfischen Umfeld einzusetzen. Die Ausdifferenzierung zwischen *aula* und *curia* ab dem 12. Jahrhundert setzt Aufstiegs- und Abstiegsprofile frei, die klar gegen die Starrheit eines geschlossenen Systems sprechen unter traditioneller Wahrung der Grundstrukturen.

Weitere gesellschaftliche Wandlungsprozesse v.a. im Spätmittelalter führen zur Herausbildung gefestigter Institutionen¹¹², was mit der Residenzenbildung¹¹³ einherging. Die quantitative Zunahme bürgerlicher und juristisch geschulter Personengruppen in der Herrschaftsausübung bringen andere Formen der Bindung an den Herrn hervor, ohne daß dabei das traditionelle Verständnis des Dienstes für den Herrn gänzlich verschwindet. Aber auch auf Seiten der Qualität der Verwaltungstätigkeit ist ein Schub zu verzeichnen. Vermehrt findet akademisch geschultes Personal Aufnahme. Dies und die Ausdifferenzierung des Hofrates (Hofmeister, Kammermeister, Marschall, Kanzler und Hofräte) als wichtigste Institution am Hof beschleunigen die Abdrängung der alten Hofämter als politische Instanzen, was Änderungen in der Kommunikationspraxis zur Folge hatte, die das System Hof aber gestärkt bewältigt. Die Zusammensetzung des Hofrates berücksichtigt die Veränderungen und spiegelt so die sich herausbildende Ständeordnung, die den Weg in die Staatlichkeit der Neuzeit weist, sowohl auf der

110 Siehe jüngst dazu KÖLZER (wie Anm. 43); Karl-Heinz SPIESS, Der Hof Kaiser Barbarossas und die politische Landschaft am Mittelrhein, in: MORAW (wie Anm. 33), S. 49-76; RÖSENER (wie Anm. 82).

111 SCHUBERT (wie Anm. 43); siehe auch die grundlegende Arbeit von LATZKE (wie Anm. 59).

112 WILLOWEIT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 44), und DERS. (wie Anm. 38).

113 Hans PATZE / Werner PARAVICINI (Hgg.), Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen, Bd. 36), Sigmaringen 1991.

Reichsebene als auch auf der lokalen Ebene der Landesherrschaft.¹¹⁴ Der Hof bleibt dennoch das Zentrum der Politik und Macht, wobei es am engen Hof zu einer Formalisierung adeliger Interaktion kommt. Die Mechanismen der Erlangung, Konservierung, Legitimierung und Dokumentation von Macht werden den sich wandelnden Bedingungen angepaßt und die in die Herrschaftspraxis eingebundenen Personen bürgerlicher Herkunft adaptieren adelige Verhaltensnormen. Das Ausgleichen zwischen etablierten und hineindrängenden Kräften ist vielfältig und multidimensional und alltäglich. Ziel bleibt aber die Stabilisierung des Systems Hof, wobei der Hof die Ballung seiner Widersprüche ist.¹¹⁵ Das Neutralisieren und Integrieren der Machteliten bringt es mit sich, daß Machtkonkurrenz sowohl nach Innen als auch nach Außen wirkt. Die Ordnung des Hofes kann als Ergebnis eines Interessenausgleiches oder beigelegter Konflikte bezeichnet werden. Beides verlangt eine ständige Bewegung des Systems.

IV. Der Hof der Kulturgeschichte

Beim Hof der Kulturgeschichte ist ein sehr weit gefaßter Kulturbegriff zugrunde zu legen. Es geht um mehr als nur um das Wie der Vermittlung eines ritterlichen Tugendsystems und der Normen für die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten sowie der möglichst dauerhaften Teilhabe an der Herrschaftspraxis durch Einbindung in die Strukturen. Kultur des Hofes und Kultur am Hof, einschließlich der Sachkultur, zielten darauf ab, die Legitimation der Herrschaft zu vermitteln, zu verfestigen und gegebenenfalls zu variieren. *Repraesentatio* des Herrschers ist mehr als nur die Zur-Schau-Stellung von Herrschaft. Vielmehr steht der Begriff für alle Formen des Handelns im weltlichen und im kirchlich-sakralen Bereich und bezeichnet ebenso eine spezielle Dimension mittelalterlichen Wirklichkeitsverständnisses.¹¹⁶ Repräsentation schafft Identität. Diese stärkt das Sozialgefüge im Umfeld des Herrschers und bietet den an der Herrschaft Interessierten soziale Aufstiegsmöglichkeiten und Einbindung. Die Perpetuierung des Alltäglichen und das Steigern der Repräsentationsleistung zu bestimmten Anlässen normieren ein Zusammengehörigkeitsgefühl, welches allerdings dem sozialen Rang entsprechend abgestuft ist. Die permanente tägliche Repräsentation widerspiegelt eine bestimmte Ordnung, auch wenn diese durch die Vielzahl der in die Herrschaftspraxis eingebundenen Personen ungeordnet erscheint. Die öffentliche Repräsentation vor der repräsentativen Öffentlichkeit ist als Vergegenwärtigung bzw. Wiedervergegenwärtigung vorgegebener Ideen und Ordnungsstrukturen zu be-

114 Peter MORAW, Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: Hans-Peter SCHNEIDER / Wolfgang ZEH (Hgg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch*, Berlin / New York 1989, S. 3-47.

115 PARAVICINI (wie Anm. 20), S. 122.

116 Hedda RAGOTZKY / Horst WENZEL, Einführung, in: DIES. (wie Anm. 101), S. 1.

zeichnen.¹¹⁷ Beim fast vollständigen Verwischen von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit / Privatheit¹¹⁸ im Mittelalter erscheint jede Handlung des Herrschers als Verkörperung einer höheren Gewalt. Die gesteigerte und bewußt inszenierte Repräsentation bei Schwertleiten, Hochzeitsfeierlichkeiten oder Herrschertreffen zielt auf eine zu bestimmende visionäre Ordnung ab – auf ein zu erreichendes idealisiertes Ziel. Dazu wird als Medium v.a. die Literatur eingesetzt. Die in Interaktion tretenden Personen spielen die angestrebten Idealzustände vor und durch die namentliche Erwähnung am Hof präsender Gruppen werden sie als Handlungsträger in die Aufführung eingebunden und ihre Rolle im gesellschaftlichen Gefüge wird den Rezipienten vorgeführt. Mit der Herausbildung des Fürstenhofes im 12. und 13. Jahrhundert entwickeln sich neue Formen der Herrschaftsorganisation. Man rezipiert das Vorbild des Königshofes sowie die französische Adelskultur und formt dabei neue Standards der Selbstdarstellung nicht nur im Bereich der Sprache, Gestik, Mimik, Kleidung etc., sondern auch beim Turnier, beim Bankett, bei der Prozession u.a., die eine neue Zeremonialform gemeinschaftlichen Handelns schaffen, die sich von der vorherigen abheben. Der rituelle Charakter der Darstellung dient der Herstellung bzw. Bestätigung von Gruppenidentitäten, die integrierend nach innen und abgrenzend nach außen wirken.¹¹⁹ Die Medien höfischer Kunst erscheinen inhaltlich und funktional bezogen auf die Repräsentation adeliger Herrschaft, die die rechtlich abgestufte Teilhabe daran symbolisch darstellt.¹²⁰ Der genau geregelte interaktive Ablauf setzt voraus, daß die identitätsbildende und identitätsversichernde Funktion der Repräsentation auf einer Konsensentscheidung beruht. Diese vorher auszugleichende Gemeinsamkeit basiert auf dem Recht und den damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Rechtsausübung des Herrschers.¹²¹ Das Zeremoniell erweist sich als Statusdemonstration und bringt Geltungsansprüche zum Ausdruck.¹²²

117 Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Neuwied 1969, S. 14-24.

118 Gert MELVILLE / Peter von MOOS (Hgg.), *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (Norm und Struktur, Bd. 10)*, Köln / Weimar / Wien 1998.

119 Hans-Joachim BEHR, *Literatur als Machtlegitimation. Studien zur Funktion der deutschsprachigen Dichtung am böhmischen Königshof des 13. Jahrhunderts*, München 1988; Harald HAFERLAND, *Höfische Interaktion. Interpretationen zur höfischen Epik und Didaktik um 1200*, München 1989. Zum Vorbild des Artushofes siehe: Peter JOHANEK, *König Artus und die Plantagenets*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 21 (1987), S. 346-389; Wolfgang STÖRMER, *König Artus als aristokratisches Leitbild während des späteren Mittelalters*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 35 (1972), S. 946-971.

120 Pierre BOURDIEU, *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt am Main 1974.

121 Bernd THUM, *Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter*, in: *Living Light* 10 (1980), S. 12-69.

122 Jörg Jochen BERNIS, *Zeremoniell als höfische Ästhetik im Europa des XV. bis XVIII. Jahrhunderts*, Marburg 1993.

Bedeutende Impulse zur Erforschung der ritterlich-höfischen Kultur als System gingen von den Altgermanisten aus.¹²³ Die Untersuchungen zu *curialitas*, einem sich stabil darstellenden System von Haltungs- und Verhaltensvorschriften, welches aber ständigen Wandlungen unterliegt, zeigen, daß *curialitas* erst zu einem bestimmten Zeitpunkt der Ausformung des Hofes als besonderer Friedensbereich aufkommen konnte.¹²⁴ Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts mehren sich die Belege für *curialitas*. Damit einher geht ein gewisser Abschluß der Herausbildung des Ritterstandes und Wandlungen innerhalb der sozialen Stratigraphie des Adels insgesamt.¹²⁵ Das Austarieren der Rang- und Statusverhältnisse innerhalb des Adels an einem konkreten Hof und die Beziehungen zu den angrenzenden Herrschaftsgebilden führen zu einer Balancesituation zwischen statischem Verharren und dynamischem Progress mit dem Ergebnis der Perpetuierung des Sozialsystems. Der Kulturtransfer ermöglicht die Information über den Anderen. Die Art der Darstellung fremder oder naher Höfe wird so zum Spiegel des Standes in der Gesellschaft. Das Zeremoniell, d.h. die Präsentation des Hofes bei Feierlichkeiten, die Hoftracht, Hoforganisation und die Hofverwal-

123 Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, München 1994; DERS., *Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150-1300*, München 1979; DERS., *Höfische Kultur. Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 114 (1992), S. 414-492; DERS. (Hg.), *Literarisches Mäzenatentum. Ausgewählte Forschungen zur Rolle des Gönners und Auftraggebers in der mittelalterlichen Literatur*, Darmstadt 1982; Klaus GRUBMÜLLER, *Der Hof als städtisches Literaturzentrum*, in: DERS. u.a. (Hgg.), *Befund und Deutung. Zum Verhältnis von Empirie und Interpretation in Sprach- und Literaturwissenschaft*. Hans Fromm zum 29. Mai 1979 von seinen Schülern, Tübingen 1979, S. 405-427; Wolfgang HARMS / C. Stephen JAEGER (Hgg.), *Fremdes wahrnehmen – fremdes Wahrnehmen. Studien zur Geschichte der Wahrnehmung und zur Begegnung von Kulturen in Mittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart / Leipzig 1997; Gert KAISER / Jan-Dirk MÜLLER (Hgg.), *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200. Kolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (3. bis 5. November 1983)*, Düsseldorf 1986; Eckart Conrad LUTZ (Hg.), *Mittelalterliche Literatur im Lebenszusammenhang. Ergebnisse des Troisième Cycle Romand* 1994, Freiburg 1997; Jan-Dirk MÜLLER (Hg.), *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, München 1993; RAGOTZKY / WENZEL (wie Anm. 101); HAERLAND (wie Anm. 119); Ursula PETERS, *Fürstehof und höfische Dichtung. Der Hof Hermanns von Thüringen als literarisches Zentrum*, Konstanz 1981; MÜLLER (wie Anm. 25); HELLGARDT / MÜLLER / STROHSCHNEIDER (wie Anm. 2).

124 Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Curialitas. Studien zu Grundfragen der ritterlich-höfischen Kultur*, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte, Bd. 100), Göttingen 1990.

125 Josef FLECKENSTEIN, *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum*, in: DERS. (Hg.), *Ordnung und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge*, Göttingen 1989, S. 333-356; DERS., *Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes*, in: ebd., S. 357-376; DERS., *Rittertum und höfische Kultur. Entstehung – Bedeutung – Nachwirkung*, in: ebd., S. 421-436.

tung, als ästhetisches Gesamtkunstwerk bedarf der Herausbildung von Verhaltensnormen, nach denen sich alle Personen zu richten haben, ohne daß diese vorher fixiert waren. Sie selber sind das Ergebnis eines Wandlungsprozesses. Diesen verbindlichen Normenkatalog kann man als Hofetikette bezeichnen mit relativ gleichen Standards, aber auch persönlich-personellen und strukturellen Nuancierungen.¹²⁶ Die Hofetikette ist somit Teil des Zeremoniells, aber nicht mit diesem identisch. Das Alltägliche im Umgang wird zu bestimmten Zeiten rituell gesteigert.

Der Hof der Kulturgeschichte¹²⁷ ist derjenige, der sich durch unterschiedliche Formen repräsentativer Inszenierung¹²⁸, Bauten¹²⁹, Kleidung¹³⁰, Gebärden¹³¹, Sprache¹³², Schrift¹³³ und symbolische Handlungen äußert und sich selbst dar-

126 Christina HOFMANN-RANDALL, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: Jörg Jochen BERNIS / Thomas RAHN, Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 150.

127 Harry KÜHNEL (Hg.), Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongreß, Krems an der Donau, 22. bis 25. September 1980, Wien 1982; Holger ZIEDEK (Hg.), Hofkultur im spätmittelalterlichen Europa, Würzburg 1996.

128 BERNIS / RAHN (wie Anm. 126); Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Potsdam, 25 bis 27. September 1994 (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997; Peter-Michael HAHN / Hellmut LORENZ (Hgg.), Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 1998; Christina HOFMANN, Das spanische Hofzeremoniell von 1500-1700 (Erlanger historische Studien, Bd. 8), Frankfurt am Main 1985.

129 Uwe ALBRECHT, Der Adelssitz im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform in Nord- und Westeuropa, München 1995; Burgenbau im späten Mittelalter, hg. von der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern, München 1996; Thomas BILLER, Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung – Gestaltung – Bedeutung, München 1998; Hans PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2 Bde. (Veröffentlichungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Bd. 19), Sigmaringen 1976.

130 Gabriele RAUDSZUS, Die Zeichensprache der Kleidung. Untersuchungen zur Symbolik des Gewandes in der deutschen Epik des Mittelalters, Hildesheim 1985; Neithard BULST, Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge, in: Saeculum 44 (1993), S. 32-46; Erika THIEL, Geschichte des Kostüms. Die europäische Mode von den Anfängen bis zur Gegenwart, Frankfurt 1997.

131 Martin J. SCHUBERT, Zur Theorie des Gebarens im Mittelalter, Köln 1991.

132 Gustav EHRISMANN, Duzen und Ihrzen im Mittelalter, in: Zeitschrift für deutsche Wortforschung 1 (1901), S. 117-149; 2 (1902), S. 118-159; 4 (1903), S. 210-248; 5 (1903/04), S. 127-220; Walther BOLHÖFER, Gruß und Abschied in althochdeutscher und mittelhochdeutscher Zeit, Diss. Univ. Göttingen 1912; Peter RETTIG, Die Entwicklung der höfischen Anrede in der altdeutschen Dichtung, Diss. Univ. Gießen 1922.

133 Heinrich FICHTENAU, Mensch und Schrift im Mittelalter, Wien 1946; Peter CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977; Aleida ASSMANN / Jan ASSMANN / Christof HARDMEIER (Hgg.), Schrift und Gedächtnis. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation, München 1998; Jack GOODY (Hg.), Literalität in traditionellen Ge-

stellt. Das Zeremoniell¹³⁴ und seine kontinuierliche Verfeinerung und Ausgestaltung als immanenter Bestandteil der höfischen Welt bringt die Selbstinszenierung einer abgeschlossenen und doch nach außen hin offenen Vorstellung vom Herrscher und seines Sozialgefüges hervor, der nur demjenigen Zugang gewährt, der die Codes versteht und akzeptiert. Diese Codes müssen bei aller Unterschiedlichkeit des Grades der Ausprägung des Sozialsystems Hof dennoch relativ einheitlich sein, was die Frage nach dem einen Vorbild aufwirft. Ist es der imaginäre legendäre Hof längst vergangener Zeiten, die Idee von einem zu schaffenden idealen Hof der Jetztzeit oder die literarische Reflexion über den erlebten oder nur über Berichte sich vorstellenden „realen“ Hof des Königs und Kaisers?¹³⁵

Kultur am Hof und Kultur für den Hof¹³⁶ zielten letztlich darauf ab, den Herrscher über vielfältige Kommunikationsstränge zentriert erscheinen zu lassen und über Spiel und Ritual seine Vorrangstellung gegenüber den anderen Personen in seinem Umfeld zu verdeutlichen.¹³⁷ Bei Herrschertreffen werden die Inszenierungsanforderungen noch komplexer und komplizierter, denn keine Handlung und keine Geste darf einen Affront darstellen, weil sonst der Konsens gestört und das anvisierte Ziel gefährdet ist. Die Inszenierungen¹³⁸ haben die Funktion des gespielten *speculum*s und vermitteln, wie man sich idealerweise das Leben am Hof vorzustellen habe und setzen erzieherisch das Scheinbild als Handlungsaufforderung ein. Die objektiv begrenzten materiellen Ressourcen zur Darstellung der Macht als auch die Beschränkung des bedeutsamen Gutes der Huld erfordern vom Hof in seiner Gesamtheit eine hohe Flexibilität, die vom individuell Eingebundenen hohe Wissensstandards abverlangen und zugleich die Spezial-

sellschaften, Frankfurt am Main 1981; Hanna VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 571-594.

134 PARAVICINI (wie Anm. 128); HOFMANN (wie Anm. 128); Gottfried KERSCHER, Hofordnung, Rangordnung, Raumordnung. Das Zeremoniell im spätmittelalterlichen Königs- und Papstpalast, in: MRK 3/1 (1993), S. 26-27; Karin PLODECK, Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, in: Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken 86 (1971/72), S. 1-260; Barbara STOLLBERG-RILLINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 7 (1997), S. 145-176; RAGOTZKY / WENZEL (wie Anm. 101); BERNIS (wie Anm. 122); DERS. / RAHN (wie Anm. 126).

135 Petra GILOY-HIRTZ: Der imaginierte Hof, in: KAISER / MÜLLER (wie Anm. 123), S. 253-276.

136 Arthur Geoffrey DICKENS, Die Höfe des Mittelalters und das Aufblühen der Kultur, in: DERS. (Hg.), Europas Fürstenhöfe. Herrscher, Politik und Mäzene 1400-1800, Graz / Wien / Köln 1978, S. 8-31.

137 Hans-Joachim BEHR, Literatur als Machtlegitimation. Studien zur Funktion der deutschsprachigen Dichtungen am böhmischen Königshof im 13. Jahrhundert, München 1989.

138 Gert MELVILLE, Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vlies, in: DUCHARDT / MELVILLE (wie Anm. 52), S. 215-271.

sierung auf nur einen kleinen Ausschnitt im Herrschaftsgefüge verbieten. Daher darf Repräsentation und Inszenierung nicht scheitern, denn die Folgen sind unkalkulierbar.¹³⁹ Und gerade darin liegt die Verantwortung einer jeden am Hof befindlichen Person unter Berücksichtigung von Rang und Wirkungsbereich und zugleich unabhängig davon. Die Repräsentation des Herrschers und des Heils wird nicht nur über Symbole dargestellt, sondern beruht vielmehr auf einer unmittelbaren Verbindung von Repräsentierendem und Repräsentiertem.¹⁴⁰ Um das repräsentierte Gut gruppieren sich Personen, die dieses erlangen wollen oder sich damit identifizieren. In dem Maß, wie Herrschaft als Repräsentation menschlicher Verbände gedacht wird, wandelt sich der Repräsentationsmodus aufgrund fiktiver Setzungen und das inszenierte Gut bleibt als Kontinuum zur Stabilität des Sozialgefüges. Die Manifestationen des Kontinuums spezifizieren und vervielfachen sich, sie verstreuen sich nicht nur in Dinge, sondern werden in das Verhalten und Handeln einer Person hineingenommen.¹⁴¹ Dabei kommt es zu Variationen dieses Gutes und im Hochmittelalter dominiert in der europäischen Adelskultur das Tugendsystem als umgedeutetes Gut. Dieses Tugendsystem, in der Öffentlichkeit vorgelebt und inszeniert, zielt darauf ab, Ehre zu erlangen und höfische Öffentlichkeit zu strukturieren mit einem wirkungsvollen Auftritt unter Berücksichtigung der Normen und Verhaltensformen. Die darin steckende Komplexität bedarf der Öffentlichkeit und kann nicht nur von einer Person ausgehen, sondern diese eine Mittelpunktsperson wird in das Zentrum von anderen Personen / Gruppen gesetzt und spielt diese Rolle aus Kenntnis der Codes besonders bei feierlichen Anlässen. Das Fest perpetuiert soziale Ordnung und erneuert soziale Zeit. Beim Fest rücken Gegenwart und Vergangenheit zusammen und es verdichtet sich Sozialität. Der Drang nach Ehre ist der Motor, seinen eigenen Status zu erhöhen, und dies kann nur in der Öffentlichkeit geschehen, denn Ehrerweisung ohne öffentliche Präsenz ist unbrauchbar zur Hebung des Statusdenkens und nicht vermittelbar in der oralen Gesellschaft. Daher wirkt der Hof so zwingend anziehend und nur er bietet die Möglichkeit des Aufstieges und läßt die Frage nach der Finanzierbarkeit der Repräsentation völlig in den Hintergrund treten. Huldvolle Aufnahme und Ehrerweisung gleichen den Aufwand wieder aus. Die Inszenierung der Macht und die Einbindung in die Strukturen gewähren später die Kompensation für den Aufwand und sichern bei Einhaltung der Normen Status und Anerkennung. Bei der Repräsentation der Macht des Herrschers, besonders beim rituell aufgeladenen Zeremoniell, ist zwischen sicht-

139 Rüdiger BRANDT, *das ain groß gelächter ward*. Wenn Repräsentation scheitert. Mit dem Exkurs zum Stellenwert literarischer Repräsentation, in: RAGOTZKY / WENZEL (wie Anm. 101), S. 303-332.

140 HAFFERLAND (wie Anm. 123), S. 74.

141 Ebd., S. 75.

baren und unsichtbaren Elementen der Macht zu differenzieren.¹⁴² Sowohl sichtbare als auch unsichtbare Machtmittel zu visualisieren, bedarf es eines benötigten komplexen und differenzierten Herangehens an die Inszenierungsleistung, da beide Bereiche sich einander beziehen. Nur so wirkt die demonstrativ vorgebrachte Macht strukturierend und orientierend, v.a. dann, wenn sie vergegenständlichte Formen annimmt und greifbar eingesetzt wird. Die Figuration des „Macht-Habers“ oder des Herrschers braucht Öffentlichkeit, und in welcher Weise dieser öffentlich wirkt oder was durch ihn öffentlich bewirkt wird, hängt wiederum davon ab, wie die Melange zwischen sichtbarer und unsichtbarer Macht konstruiert wird unter Einbeziehung der Machtunterworfenen, die daran aber partizipieren wollen. Da Machtausübung im Mittelalter nicht strategisch-langfristigen Dimensionen unterliegt, kann sie nicht instrumentell, sondern nur vorrangig symbolisch-expressiv eingesetzt werden¹⁴³, was Konsequenzen für die Ausformung der Rituale, des Zeremoniells und der Inszenierung des Herrschers hat. Die Visibilisierungsleistung bedarf der symbolischen Handlung und des Einsatzes von Zeichen der Herrschaft, die vermittelt, verinnerlicht und variiert werden müssen, wozu der tägliche bzw. gesteigerte Kulturbetrieb am Hof zu bestimmten Anlässen das geeignete Medium ist. Erst das tätige Zusammensein konstituiert die Macht und stärkt im Dialog nach klaren Regeln die Positionen der eingebundenen Kräfte. Die wechselseitigen Verpflichtungen einzuhalten und öffentlich zu präsentieren, garantieren den Erfolg der Gemeinschaft und stärken das Bild des hierarchisch geordneten Gemeinwesens nach Außen. Der Ort der Machtdemonstration ist dort, wo der Herrscher sich aufhält, was von den beteiligten Personen / Gruppen Flexibilität und abgestimmtes Handeln abverlangt. Die Machtdemonstration kann somit ein Instrument der Integration werden für diejenigen, die Aufnahme in den Kreis wünschen. Das dazu notwendige Codierungssystem erlaubt keine Separierung, sondern bedarf der Öffentlichkeit. Die Visibilität¹⁴⁴ der Macht geht von innen nach außen und braucht das Außen zur Demonstration. Symbole, Bilder, Literatur und Mythologien bedürfen der Außenwirkung, denn nur die Information über den Herrscher und seine Handlungen gewähren die Visibilität der Macht und nicht die real stattgefundene Inszenierung. Die zeremonialisierte Macht erfüllt nur ihre Funktion, wenn die Akteure sich dem Regelwerk des Herrschers unterwerfen, ohne daß damit deutlich ist, daß alle Handlungen von ihm allein ausgehen. Vielmehr wirken alle eingebundenen Kräfte zusammen an der Inszenierung des Souveräns, was allerdings bereits das Ergebnis der Konsensfindung ist. Der Prozeß verlangt aber auch gleichzeitig, daß

142 Herfried MÜNKLER, Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung, in: Gerhard GÖHLER (Hg.), Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht, Baden-Baden 1995, S. 213-230.

143 Ebd., S. 217.

144 Barbara WELZEL, Sichtbare Herrschaft – Paradigmen höfischer Kunst, in: NOLTE / SPIESS / WERLICH (wie Anm. 97), S. 87-106.

immer eine „Visibilitätsreserve“ vorhanden ist für kommende Unwägbarkeiten und Entwicklungen, die man aufgrund der nicht vorhandenen strategischen Planung unabkömmlich benötigt. Diese Reserve kann man idealerweise in zwei Formen unterscheiden: erstens in Formen der Transzendenz und zweitens in umfangreicher ästhetischer Aufbereitung der Macht mit Hilfe komplexer Inszenierungstechniken, derer man sich besonders im Mittelalter bediente.

Auf eine interessante Beobachtung wies Heinz Thomas¹⁴⁵ hin, als er sich den Fragen der Gönner hochmittelalterlicher Minnedichter zuwandte und feststellte, daß ein umfangreicher Kulturbetrieb v.a. dort anzutreffen sei, wo eine rein rechtlich legitimierte Herrschaft über den Raum noch nicht sehr lang ausgeprägt war. Hier kommt dem Kulturbetrieb¹⁴⁶ die offensichtliche Aufgabe zu, das Defizit der Dauer der Herrschaft und der langen dynastischen Legitimation des Herrschers und seiner *familia* zu kompensieren und durch gönnerhaftes Verhalten bestimmte Makel zu retuschieren. Freilich darf der tägliche Literaturbetrieb nicht zu hoch veranschlagt werden.¹⁴⁷ Selbst die Hofkritik ist eingebunden in die höfischen Strukturen und weist nicht nur auf Mängel in der Praxis hin, sondern wird benötigt zur Einbindung kritischer Stimmen in die Herrschspraxis, um das von ihnen ausgehende Konfliktpotential zu kanalisieren.¹⁴⁸

Die Historiographie im Dienst der Dynastie¹⁴⁹ und damit letztlich das Vermitteln der Kenntnis der Abfolge der Herrschaftsinhaber und deren Leistungen zur Stabilisierung des Sozialgefüges – möglichst ohne Komplikationen – war vorrangige Aufgabe der in die höfische Gesellschaft etablierten Hausklöster.¹⁵⁰ Stifter-

145 Heinz THOMAS, Herrschersippen und höfische Epik im deutschen Mittelalter, in: Wilfried FELDENKIRCHEN / Frauke SCHÖNERT-RÖHLK / Günther SCHULZ (Hgg.), Wirtschaft, Gesellschaft, Unternehmen. Festschrift für Hans Pohl zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1995, S. 757-781.

146 Jörg ROGGE / Uwe SCHIRMER (Hgg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2002.

147 Karl-Heinz SPIESS, Zum Gebrauch von Literatur im spätmittelalterlichen Adel, in: Ingrid KASTEN (Hg.), Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter (Beihefte der Francia, Bd. 45), Sigmaringen 1998, S. 85-101.

148 Rüdiger SCHNELL, Hofliteratur und Hofkritik in Deutschland, in: MORAW (wie Anm. 33), S. 323-355; Thomas SZABÓ, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung, in: FLECKENSTEIN (wie Anm. 124), S. 350-391; Claus UHLIG, Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik, Berlin 1973.

149 Exemplarisch dazu Bettina MARQUIS, Meißnische Geschichtsschreibung des späten Mittelalters (ca.1215-1420), München 1998.

150 Ursula PETERS, Familienhistorie als neues Paradigma der mittelalterlichen Literaturgeschichte, in: Joachim HEINZLE (Hg.), Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, Frankfurt am Main 1994, S. 134-162; DIES., Dynastiegeschichte und Verwandtschaftsbilder. Die Adelsfamilie in der volkssprachlichen Dichtung des Mittelalters, Tübingen 1999.

chroniken¹⁵¹ und andere narrative Äußerungen aus diesem Bereich zielen im Grundtenor darauf ab, die *familia* zu legitimieren¹⁵² und die Rolle der Eigenkirchenstiftung für den Herrscher und das ihn umgebende Personalgeflecht zu vermitteln, und dies unabhängig von starken Fluktuationsbewegungen am täglichen Hof. Es geht im Kern um das Bewußtwerden des Stellenwertes für die Stabilität und Kontinuierung der Herrschaftsausübung. Bei Diskontinuität des Verhältnisses und Disharmonie in den Beziehungen von Hauskloster und Herrscher ist es zumindest in der Reflexion über das Verhältnis möglich, daß Probleme in der Herrschaftspraxis einer Seite einseitig vorgeworfen werden.¹⁵³ Das Hauskloster erfüllt nicht nur seine Aufgaben als Stätte der Memoria, sondern es ist vielmehr in sehr starkem Maße eingebunden in die tägliche Herrschaftspraxis, da häufig aus diesem Bereich die Schreiber für die gesamte Schriftlichkeit der Verwaltung stammen. Gesellschaftlichen Aufstieg erkennt man daran, wenn Geistlichen durch Intervention des weltlichen Herrschers mehrere Pfründe zugesprochen werden, oft ohne Präsenzpflicht. Sie erhalten somit die huldvolle Aufnahme in die Hofgesellschaft und einen Platz in unmittelbarer Nähe beim Herrscher. Die sich herausbildende Kanzlei rekrutiert sich personell aber nicht nur aus dem Hauskloster. Sicher wurden aus sozialen Prestige Gründen auch Geistliche aus den Hochstiften in die Verwaltung eingebunden und dadurch soziale Standards bezüglich der Herkunft bewahrt und gesteigert.¹⁵⁴ So wird die Kommunikation zwischen den Institutionen gewährleistet und Einflußnahme auf die geistlichen Einrichtungen genommen, bei gleichzeitiger Rückwirkung auf die Herkunftsinstitution. In den nicht nur zu Verwaltungszwecken eingesetzten Hofgeistlichen liegt der Keim der in der Neuzeit als Hofmann bezeichneten Personengruppe, die faktisch die Personifikation der *curialitas* darstellt.¹⁵⁵ Das Wirken aller am Hof zielt auf die Rechtfertigung bereits bestehender Tatsachen und auf die Schaffung regionaler Identitäten ab. Die territoriale Institution steht im Vordergrund mit ihrer integrativen Wirkung für alle mit dem zentralen Mittelpunkt der fürstlichen Familie und ihres Oberhauptes.

151 Hans PATZE, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: Peter JOHANEK / Ernst SCHUBERT / Matthias WERNER (Hgg.), *Ausgewählte Aufsätze von Hans Patze*, Stuttgart 2002, S. 109-250.

152 Birgit STUDT, *Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung*, Köln 1992.

153 Reinhardt BUTZ, Identitätsverlust durch Neuorientierung. Zum Verhältnis des Petersklosters auf dem Lauterberg bei Halle zur wettinischen Stifterfamilie im Spiegel des *chronicon Montis Sereni* und der *genealogia Wettinensis*, in: Thomas ZOTZ (Hg.), *Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter*, Freiburg 2003 (im Druck).

154 Gabriel SILAGI (Hg.), *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik*, München 1984.

155 Rainer A. MÜLLER, Der Hofmann, in: Michael SCHWARZE (Hg.), *Der neue Mensch. Perspektiven der Renaissance (Eichstätter Kolloquium, Bd. 9)*, Regensburg 2000, S. 181-207, hier S. 183.

V. Zusammenfassung

Der Überblick über die in drei Abschnitte untergliederten Reflexionen über den Hof der Verfassungs- und Rechtsgeschichte, den Hof der Sozial- und Kommunikationsgeschichte sowie den Hof der Kulturgeschichte charakterisiert den Hof, hier v.a. den Königs- und Fürstenhof des deutschen Spätmittelalters, als Ort – gleichwohl nicht nur in einem lokal-stationären Sinne – der politischen Entscheidung, als administratives Zentrum von Herrschaft und Macht, als Knotenpunkt von sozialen Netzwerken, als Bühne der Repräsentation und Machttheater, als Zentrum des Verbrauchs und als Schaltstelle überregionaler Kommunikation.¹⁵⁶ Diese Einschätzung ergibt sich, da für die Zeit ab 1250 und v.a. ab 1400 eine Vielzahl von schriftlichen Quellen unterschiedlichster Provenienz vorhanden ist, die detailreich verschiedene Sphären des Hofes beleuchtet.¹⁵⁷

Auf solchen Quellenreichtum muß man allerdings verzichten, wenn die Entwicklungslinien des Hofes zeitlich davor adäquat erfaßt werden sollen, da das diplomatische und narrative Schriftgut deutlich spärlicher fließt oder es sich noch nicht eindeutig einem Zeithorizont zuweisen läßt. Daß die Institution Hof¹⁵⁸ jedoch schon weit vor dem Spätmittelalter als solche existent war, ist unbestritten. Für den Fürstenhof kann gelten, daß ein Herr, ausgezeichnet durch seine nobile Abkunft, umgeben von seiner *familia* und an der Spitze einer *curia* stehend, sich durch seine freie Geburt in allgemein anerkannter Weise als berechtigter Machträger unter bzw. in Teilen neben dem König präsentiert.¹⁵⁹ Ein strukturelles Vorbild findet der frühe Fürstenhof im Umfeld des Königs als Person und des Königtums als Institution.¹⁶⁰

156 Vgl. Ulf Christian EWERT / Stephan SELZER, Ordnungsformen des Hofes. Einleitung, in: DIES. (wie Anm. 20), S. 7.

157 Vgl. Holger KRUSE, Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430-1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456) (Pariser Historische Studien, Bd. 44), Bonn 1996; Werner PARAVICINI, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund. Edition, in: Francia. Zeitschrift für westeuropäische Geschichte 10 (1982), S. 131-166; 11 (1983), S. 257-301; 13 (1985), S. 191-212; 15 (1987), S. 183-232; KRUSE / PARAVICINI (wie Anm. 34); EWERT / HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 102); Jan HIRSCHBIEGEL, Zeichen der Gunst. Neujahrsgeschenke am burgundischen Hof zur Zeit König Karls VI. von Frankreich (1380-1422), in: Stephan SELZER / Ulf Christian EWERT (Hgg.), Menschenbilder – Menschenbildner. Individuum und Gruppe im Blick des Historikers. Werner Paravicini zum 60. Geburtstag (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 2), Berlin 2002, S. 213-240.

158 Vgl. MELVILLE (wie Anm. 31).

159 Vgl. Peter MORAW, Die Rolle der Landgrafschaft Hessen in der deutschen Geschichte, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 75 (1990), S. 5.

160 Vgl. Peter MORAW, Herrschaft (2. ‚Herrschaft‘ im Mittelalter; 3. Früh- und Hochmittelalter; 4. Spätmittelalter), in: BRUNNER / CONZE / KOSELLECK (wie Anm. 47), Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 32-49; RÖSENER (wie Anm. 14), Sp. 66f.

Wie genau dieses scheinbar hierarchisch strukturierte Gebilde mit dem Herrscher an der Spitze zu definieren sei¹⁶¹, darüber wurde und wird eine intensive Diskussion geführt, wie hier veranschaulicht werden konnte. Neben den Fragestellungen verfassungsrechtlicher Disziplinen gingen dabei entscheidende Impulse von den Literaturwissenschaftlern aus.¹⁶² Resümiert man die Beobachtungen, läßt sich sagen, daß der Hof als Herrschaftszentrum die Erlangung, Konservierung, notwendige Reformierung, Dokumentation und Ausübung von Macht sichern soll¹⁶³ sowie dabei darauf bedacht sein muß, sich als soziales Ordnungsgefüge auf Dauer zu stellen und – nicht zuletzt vermittelt durch Formen der symbolischen Selbstpräsentation – sich als Ordnungsarrangement zu stabilisieren.¹⁶⁴ Selbstsymbolisation erscheint als ein wesentliches Moment der institutionellen Verfestigung des Hofes, die auf die Wahrscheinlichkeit, Wiederholbarkeit und Erwartbarkeit der Handlungen aller eingebundenen Personengruppen im Umfeld des Herrschers zielt. Natürlich vollziehen sich solche Prozesse unter der Konkurrenz bestehender Ordnungssysteme, so daß der Herrscher nicht wirklich frei bei der Gestaltung seines Hofes ist. Vielmehr engen ihn bei der Entscheidungsfindung eine Fülle von politisch-sozialen Zwängen ein. So muß er auf die Verstetigungs- und Verselbständigungsbestrebungen alter originärer und bereits etablierter Kräfte mit Beharrungsvermögen Rücksicht nehmen, gleichzeitig auch aufstrebenden und sich gerade in den Dienst des Herren begebenden Personen einen Platz im Gefüge zuweisen.¹⁶⁵

Der Hof als Produkt der institutionellen Behauptung eines Herrschers ist also in vielfältige historische Prozesse eingebunden, als auch durch differente Voraussetzungen und Ausgangslagen geprägt, denen die Beschreibung des Phänomens letztlich nur selektiv gerecht werden kann. Es empfiehlt sich deshalb zunächst eine Konzentration auf die wesentlichen Züge des Sozialsystems ‚Hof‘. Offensichtlich wird es axiomatisch umrahmt von den Determinanten ‚Herrschaft‘ und

161 Siehe die einleitenden Bemerkungen in diesem Beitrag sowie weiterhin HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 28), S. 11-25 und in diesem Band; WINTERLING (wie Anm. 26) und in diesem Band; EWERT / HILSENITZ (wie Anm. 30) sowie Ewert in diesem Band; HEIMANN (wie Anm. 98); MELVILLE (wie Anm. 23) und in diesem Band; ALTHOFF (wie Anm. 5).

162 Vgl. etwa BUMKE, Kultur, 1994 (wie Anm. 123); DERS., Mäzene (wie Anm. 123); DERS., Mäzenatentum (wie Anm. 123); GRUBMÜLLER, Hof (wie Anm. 123); HARMS / JAEGER (wie Anm. 123); KAISER / MÜLLER (wie Anm. 123); MÜLLER (wie Anm. 123); RAGOTZKY / WENZEL (wie Anm. 101); HAFERLAND (wie Anm. 123); PETERS (wie Anm. 123); HELLGARDT / MÜLLER / STROHSCHNEIDER (wie Anm. 2).

163 Vgl. HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 28), S. 12.

164 Vgl. dazu Gert MELVILLE (Hg.), Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“. Eine Informationsbroschüre, Dresden 1997, S. 11-33.

165 Vgl. Peter MORAW, Über den Hof Johanns von Luxemburg und Böhmen, in: Michel PAULY (Hg.), Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346. Tagungsband der 9. Journées Lotharingiennes 22.-26. Oktober 1996 (Publications de la Section Historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg, Bd. 115, Publications du CLUDEM, Bd. 14), Luxembourg 1997, S. 93-120, hier S. 98f.

„Macht“ – zwei Begrifflichkeiten, auf die, wie wir im Ergebnis dieser Überschau resümieren können, von der Hofforschung häufig zurückgegriffen wird.

*Herrschaft*¹⁶⁶ ist gekennzeichnet durch die Ansammlung von Rechtstiteln und umfaßt die Formen und Methoden ihrer repräsentativen Inszenierung, die durch Rituale, Zeremonien, agonales Spiel und symbolische Handlungen kommuniziert wird.¹⁶⁷ Sie ermöglicht die Definition von Richtlinien und ist die Handlungsgrundlage für eine Integration oder Selektion von Personen und / oder Gruppen, die letztlich darauf abzielt, eine institutionelle Balance herzustellen. Dieser Prozeß ist ein dauerhafter und zugleich täglicher, der eine hohe Flexibilität des Gesamtsystems zur Wahrung der Stabilität verlangt.

Dabei ist es unerheblich, ob die durchzusetzenden Verhaltensnormen in schriftlicher Form abgefaßt oder sie vermittels der *Visibilität*¹⁶⁸ eines organisiert erscheinenden Miteinanders im Alltäglichen präsent sind. Entscheidend ist, daß das Wissen um die Normvorstellungen die Grundlage für die Integration von Hof ist: Wer dem Regelwerk gerecht wird, ist in die Herrschaft einbezogen (Konsens und Integration), ansonsten drohen Isolation und Ausschluß (Konflikt und Selektion). Man kann diese Konsensfindung als Ergebnis der Akzeptanz der Rahmenbedingungen und Anerkennung der Normen mit einer Pluralität der Verbindlichkeiten entsprechend den sozialen Positionen in der Gesellschaft bezeichnen, darf dabei aber nicht übersehen, daß sie stets auf den im Zentrum stehenden Herrscher verweist.

Der Prozeß der Herstellung einer relativen Übereinstimmung in Bezug auf politische Handlungen in Form des regelkonformen und damit konsensstiftenden Verhaltens am Hof hat zur Folge, daß die den Herrscher umgebenden Personengruppen (der enge Hof) diesen ständig begleiten und beraten müssen. Die intimsten Vertrauten des Herren sind nicht vom Hof wegzudenken - ja der Hof konstituiert und kontiniert sich erst durch die Handlungen seiner Mitglieder. Ihr Wirken führt zur Internalisierung des Regelwerkes. So stehen diese natürlich oft hoch in der Gunst des Herrschers und sind über seine Intentionen bestens unterrichtet. Das hat zur Folge, daß sie sich geradezu zwingend für vielfältige diplomatische Missionen anbieten. Die Vertrauten als aktiv Handelnde repräsentierten den Hof auch nach außen hin. Dazu müssen sie jedoch den engen Hof auch verlassen, was Instabilität zur Folge haben kann. Die soziale Ordnung des Hofes ist damit sehr störanfällig; durch ein kompliziertes und quellenmäßig kaum greifbares Subsystem von Funktionsträgern werden solche möglichen Diskontinuitäten des täglichen Hofes abgefedert und somit zugleich stabilisiert, auch wenn dann die Menge der Funktionsträger am Hof jenem chaotischen Bild Stoff gebo-

166 Dazu MORAW (wie Anm. 160), S. 5-13.

167 Vgl. OEXLE / PARAVICINI (wie Anm. 104); Werner RÖSENER (Hg.), *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 135), Göttingen 1997.

168 Vgl. ALTHOFF (wie Anm. 4).

ten hat, das Walter Map und Walther von der Vogelweide zeichneten. Modern formuliert, drückt sich darin die Herrschaft von Personenverbänden aus.

Herrschaft erschöpft sich aber nicht nur darin, auf die Mitglieder des Hofes handlungsregulierend einwirken zu können und damit in der Summe der konsens-orientiert Handelnden ein stabiles Ordnungssystem zu etablieren. Die Dimensionen von Herrschaft sind vielfältig: Sie ist auch unhinterfragbare Herrenstellung¹⁶⁹ über Sachen, Eigenleute oder größere Territorien und dabei immer auf eine konkrete Person bezogen. Unhinterfragbar insoweit, als daß in der Herrenstellung eine notwendige Hierarchisierung zum Ausdruck kommt. Herrschaft schützt das Recht und bleibt an das Recht gebunden.¹⁷⁰ Herrschaft ermöglicht es, sich gegenüber Dritten abzugrenzen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.¹⁷¹ Der Herrscher, unabhängig vom Alter und von persönlicher Eignung, läßt sein Amt als gottgewollte Herrschaft¹⁷² den anderen durch repräsentative Akte, Handlungen und Symbole darstellen, er führt dabei eine Fülle seines Amtes vor und weist gleichzeitig auf soziale Abstufung und sozialen Wandel hin mit dem Ziel, sich, seine Familienangehörigen und seine *familia* zu legitimieren.¹⁷³ Herrschaft ordnet den Hof nicht nur, sie macht die Ordnung auch durchsichtig und ermöglicht es so den Mitgliedern sich einzuordnen. Herrschaft ist folglich auch eine Frage der Effektivität, d.h. der Durchsetzung und der Aufdauerstellung, der sich in der Herrschaft kumulierenden Komponenten.

Die Stabilität von Herrschaft ist nur gegeben, wenn sie sich durch eine enorme Flexibilität auszeichnet.¹⁷⁴ Dabei werden alle Formen einer außerordentlich breiten Sachkultur, die wir als ‚höfische Kultur‘ bezeichnen, die das mündlich tradierte, gewohnheitsrechtlich manifestierte und allgemein anerkannte und das schriftlich fixierte Recht, bemüht, um durch solchermaßen etablierte Mitglied-

169 Vgl. Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 51), Göttingen 1979; DERS., Rittertum und ständische Ordnung, in: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft 3 (1972), S. 157-170.

170 Vgl. MORAW (wie Anm. 160), S. 9.

171 Vgl. HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 28), S. 17.

172 Vgl. Reinhart KOSELLECK, Herrschaft. I. Einleitung, in: BRUNNER / CONZE / KOSELLECK (wie Anm. 47), Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 1-4, hier S. 3.

173 Vgl. Karl SCHMID, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Aus dem Nachlaß hg. von Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ (Veröffentlichungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Bd. 44), Sigmaringen 1999; DERS. (Hg.), Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983; DERS., Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1977), S. 1-62.

174 Vgl. dazu Alf LÜDTKE (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 91), Göttingen 1991.

schaftsregeln für die Angehörigen des Hofes dauerhaft als Norm akzeptierte Verhaltensweisen zu reproduzieren.¹⁷⁵ Umfänglicher Kulturbetrieb am Hof hängt auch eng mit der Dauer und Rechtmäßigkeit der Herrschaft zusammen und zielt zunächst ab auf Akzeptanz der aufstrebenden Herrschaftsträger gegenüber den etablierten Kräften. Der Hof kann demnach auch als ein soziales Handlungs- und Kommunikationssystem bezeichnet werden, welches nach innen und außen gerichtet ist. Und will man sich die Ordnung dieses Handlungs- und Kommunikationssystems vor Augen führen, bietet sich das bekannte geradlinig von oben nach unten abgestufte Ordnungsarrangement im Bild einer Pyramide an. Alle handelnden Personen oder Gruppen, die für individuelle oder kollektive Interessen stehen, sind in ein Netzwerk eingebunden, mit dem Ziel, den Herrscher als Souverän über Land und Leute zu präsentieren. Im Wissen um den spezifischen Anteil, um den eigenen Ort in der Ordnung der Herrschaftsstruktur ergeben sich Handlungsspielräume für den Einzelnen¹⁷⁶ und dessen *familia*, die genutzt und ausgebaut werden, und man legitimiert sich und seine Handlungen in Abwandlung der Legitimationsstrategien¹⁷⁷ des Herrschers (Gottesgnadentum, genealogische Kontinuität, enge Bindung an das Königtum etc.).¹⁷⁸

Die Ausübung von Herrschaft ist an den Raum¹⁷⁹ gebunden, ohne daß wir Vorstellungen von einem relativ geschlossenen territorialen Gebilde mit vereinheitlichten Allodial- und Lehnrechten, Immunitäten und Privilegien zugrundelegen könnten. Vielmehr handelt es sich um eine punktuelle Wahrnehmung bestimmter Rechte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit¹⁸⁰, das heißt, der kartierbare theoretische Herrschaftsraum zerfällt in einzelne Regionen. Die ausgesparten Gebiete dienen anderen Familienangehörigen zum Aufbau einer eigenen Herrschaft¹⁸¹ über Land und Leute mit ähnlich strukturierten Herrschaftsmerkmalen wie im Kernraum.

Herrschaft ist damit nicht ein immer schon gegebenes, unwandelbares Gut, sondern von spezifischen Situationen und Faktoren abhängig; Herrschaft muß

175 Vgl. HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 28), S. 18.

176 Vgl. Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: PARAVICINI (wie Anm. 128), S. 39-61.

177 Vgl. Stefan WEINFURTER, Autorität und Herrschaftsbegründung des Königs um die Jahrtausendwende, in: DERS. / Frank Martin SIEFARTH (Hgg.), Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter (Münchener Kontaktstudium Geschichte, Bd. 1), Neuried 1998, S. 47-66.

178 Vgl. MELVILLE (wie Anm. 86); Dieter MERTENS, Zur frühen Geschichte der Herren von Württemberg. Traditionsbildung – Forschungsgeschichte – neue Ansätze, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 49 (1990), S. 11-95, bes. S. 19-73.

179 Vgl. Diana ZUNKER, Adelige Identität und räumliche Integration, in: WEINFURTER / SIEFARTH (wie Anm. 177), S. 195-220.

180 Vgl. Gert MELVILLE, Herrschertum und Residenzen in Grenzräumen mittelalterlicher Wirklichkeit, in: PATZE / PARAVICINI (wie Anm. 113), S. 9-73.

181 Siehe exemplarisch: Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel, Stuttgart 2002.

sich in verschiedenen Räumen und sich wandelnden Zeiten immer neu durchsetzen. Das gilt natürlich besonders dann, wenn der Herrscher wechselt. Sowohl bei einer regulären Übernahme der Herrschaft infolge des Todes des Herrschaftsinhabers als auch bei einer unerwarteten und plötzlichen Regierungsübernahme, etwa weil erbberechtigte Nachfahren fehlen, müssen die Regulierungsmechanismen der Herrschaft möglichst schnell aktiviert werden. Zur Aufrechterhaltung des Konsenses der beteiligten Herrschaftsträger im Gesamtraum ist es notwendig, alle beteiligten Personengruppen zusammenzuführen und zu integrieren. Diese Notwendigkeit der Herstellung einer Übereinstimmung in grundlegenden Handlungsbelangen in sich verändernden Situationen führt dazu, daß ein klares und abgegrenztes Funktionsbild mit scharfen Grenzziehungen für bestimmte Amtsbereiche, vielleicht mit Ausnahme des Kanzleiwesens, nicht entstehen kann. Zur Sicherung der Herrschaft ist diese Flexibilität notwendig. Die Identifikation einer Familie mit einem Amt ist zwar gegeben – sie findet ihren Niederschlag in der Herausbildung der Erbämter¹⁸² –, kann aber am täglichen Hof nicht realisiert werden. Der Amtsträger steht zwar formal einem Bereich vor, ist aber in alle Sphären und Prozesse eingebunden.¹⁸³ Die hier vorgestellten verschiedenen Wesenszüge der Herrschaft führen nicht zu einer funktionalen Ausdifferenzierung aller Mitglieder des Hofes, auch wenn alle immer in das Ordnungsarrangement des Hofes eingebunden bleiben müssen.

Mit dem Begriff *Macht* versuchen wir dagegen eher die ‚Wirklichkeitsebene‘ zu beschreiben. Wir werden sie uns als eine ‚gottgegebene‘ Dimension vorzustellen haben, die mit Vorstellungen wie etwa der ‚Aura‘ des Herrschers nur andeutungsweise zu fassen ist. Macht ist die Grundlage der Herrenstellung und realisiert sich konkret als Einfluß und Stärke von Personen und Institutionen. Macht begründet und unterlegt materiell die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Herrschers über Land und Leute.

Dadurch fallen die Rechtmäßigkeit der Verfügungsgewalt und ihre Ausübung weitgehend zusammen.¹⁸⁴ Die Fülle der Einzelrechte – vermittelt über das Lehnrecht oder Allodialrecht – ermöglicht es dem Herrschaftsinhaber und zwingt ihn zugleich, interessierte Gruppen und / oder Personen in den Prozeß der Ausgestaltung der Machtverhältnisse einzubinden. Die Partizipation an der Macht ist ein Modus von Herrschaft, der zur Integration derer führt, die an der Macht teilhaben wollen oder die sie zumindest zu spüren bekommen. Die Kehrseite ist die Ausübung von Macht etwa gegen zu starke Emanzipationsbestrebungen von Mitgliedern des Hofes. Diese zu unterdrücken und sie teilweise oder

182 Vgl. LATZKE (wie Anm. 59).

183 Vgl. Reinhardt BUTZ, Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: KRUSE / PARAVICINI (wie Anm. 34), S. 321-336.

184 Vgl. Karl-Georg FABER, Macht, Gewalt. III. Die systemgebundene Funktion von ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ im Mittelalter, in: BRUNNER / CONZE / KOSELLECK (wie Anm. 47), Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 835-854, hier S. 836f.

ständig auszuschließen, ist eine Funktion von Macht, die der Sicherung von Herrschaft dient.¹⁸⁵ Macht ist demzufolge die Folie vor der die soziale Stratifikation abläuft. Das Spannungsfeld von Integration oder Selektion ist stets neu im Kommunikationsprozeß auszugleichen; das ist als Problem am Hof ständig virulent und erfordert hohe Flexibilität. Der Hof als Gesamtsystem sieht sich nur mit dem Ergebnis dieses Austarierens konfrontiert. Für den Herrschaftsinhaber, der theoretisch immer über mehr Handlungsalternativen verfügt als der Machtunterworfenen¹⁸⁶, geht es also immer um Entscheidungsprozesse, und so scheint vom Herrscher immer Initiative auszugehen.

Macht ist definiert als eine Möglichkeit, durch eigene Entscheidungen für andere eine Alternative auszuwählen, als Kombination von Einfluß, Autorität und Führung. Macht als Medium wird somit Träger der Entscheidungsleistungen im Bereich der Personalmacht und auch im Bereich der Organisationsmacht. Macht bietet sich als ein Mittel zur Lösung von Problemen an, sei es die Gewährung gegenwärtiger Sicherheit oder die Bewältigung künftiger, noch unbekannter Schwierigkeiten.¹⁸⁷ Daher ist der Hof als personifiziertes Zentrum der Macht so anziehend.

Macht kann schließlich auch beschrieben werden als die kommunikative Durchsetzung von Präferenzen und Regelung von – zumeist politisch motivierten – Problemen und Interessenkonflikten. Macht ist dabei rückgebunden an und abhängig vom Aufbau eines funktionsspezifischen Sozialsystems mit komplexen und überlappenden Kommunikationsstrukturen; zum Zweck der Orientierung bildet Macht in diesem ‚kommunikativen‘ Sinn auch regelgebundene Symbole heraus.¹⁸⁸ Macht ist also auch ein Modus von Kommunikation.

Die Zugehörigkeit zu allen Sphären der Organisation des engen und des weiten Hofes bedeutet auch Teilhabe an der Macht.¹⁸⁹ Zur Legitimierung werden auch hier wie bei der Herrschaft Herkunft / Abkunft und Traditionslinien in unterschiedlichen symbolischen Handlungen inszeniert, verfeinert und, wenn notwendig, abgewandelt. Bei Mangel an aufzuweisenden Traditionslinien tritt zentraler der Begriff Huld¹⁹⁰ im Sinne von Ergebenheit, Treue und Ehre¹⁹¹ hervor.

185 Vgl. Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbildung im früheren Mittelalter*, Darmstadt 1990; Otto Gerhard OEXLE (Hg.), *Die Repräsentation der Gruppen. Texte, Bilder, Objekte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 141), Göttingen 1998.

186 Vgl. HIRSCHBIEGEL (wie Anm. 28), S. 17.

187 Vgl. ebd., S. 16f.

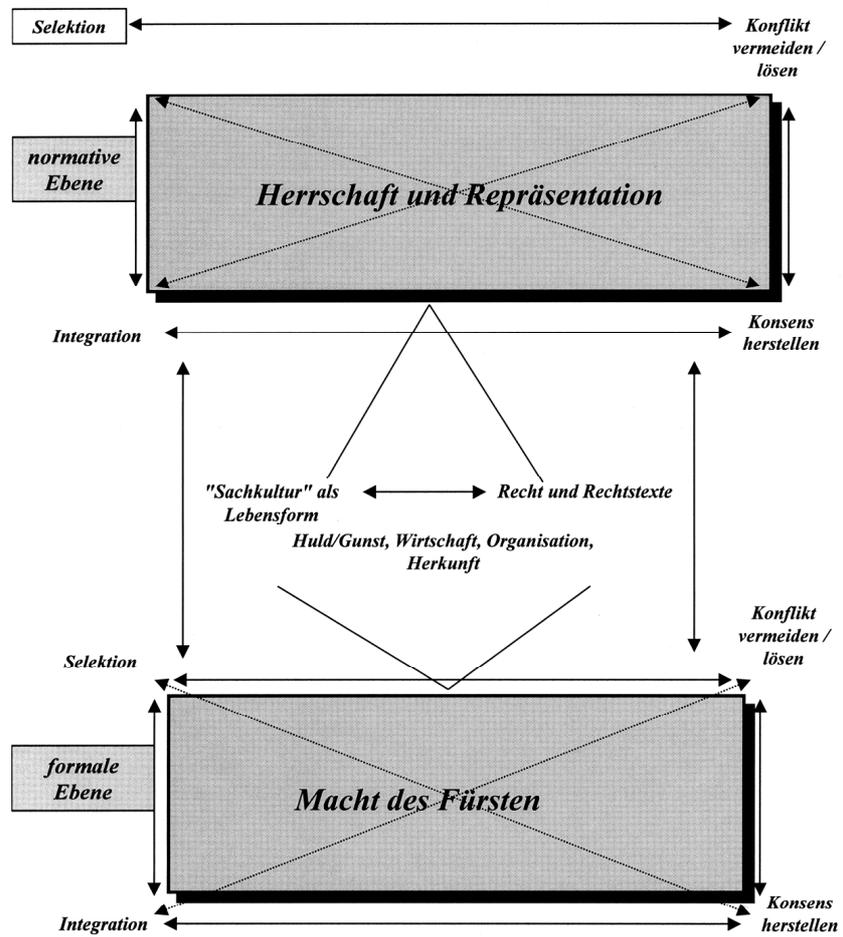
188 Vgl. ebd., S. 17.

189 Vgl. PARAVICINI (wie Anm. 9), S. 65-71.

190 Dazu ALTHOFF, *Huld* (wie Anm. 4), S. 199-228.

191 Dazu Friedrich ZUNKEL, *Ehre, Reputation*, in: BRUNNER / CONZE / KOSELLECK (wie Anm. 47), Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1-63, hier bes. Abschnitt II.4: *Reputation und höfische Ehre*, S. 17-22.

Mit den Begriffen Herrschaft und Macht werden also funktionale, institutionelle und kommunikative Aspekte benannt, die bei der Beschreibung des historischen Phänomens ‚Hof‘, in verschiedensten Synergien aufeinander zu beziehen sind. Die Verfasser sind sich bewußt, daß es sich hierbei keineswegs um ein ‚Hofmodell‘ mit nunmehr universeller Begriffsbestimmung handelt. Aber gerade darin liegt wohl eine historische Prämisse zumindest für den weltlichen Fürstenhof. Er entzieht sich einer modellhaften Beschreibung und verlangt nach einer je neuen Disposition des eben geschilderten Begriffsinventars. Hofforschung in diesem Sinne gleicht ihrem Gegenstand und muß sich je nach den Gegebenheiten der historischen Situation stets neu ausrichten. Herrschaft und Macht können geeignete Kategorien sein, dem individuellen Gebilde einen Rahmen zu verleihen. Die folgende graphische Darstellung versucht das Beziehungsgeflecht zwischen Herrschaft und Macht als Diskussionsangebot für ein Ordnungsarrangement Hof zu verdeutlichen.



Allgemeines Hofstrukturmodell
(Reinhardt Butz und Lars-Arne Dannenberg)